

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
- Teilfortschreibung gem. § 5 Abs. 2b BauGB „Windenergie“ -

Erläuterungsbericht
Feststellungsbeschluss (April 2017)

- Entwurf -

Stand: Feststellungsbeschluss
(Änderungen/Ergänzungen zum Stand August 2016 in blauer Schriftfarbe)

aufgestellt:

Käser Ingenieure GbR
Ingenieurbüro für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Hintere Straße 18
70734 Fellbach

Stauffenbergstraße 18
74523 Schwäbisch Hall

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Planungsziel der vorliegenden Fortschreibung	3
1.3	Plangebiet	4
1.4	Windatlas	4
1.5	Methodik	5
2	Harte und weiche Tabukriterien	10
2.1	Harte Tabukriterien	10
2.1.1	Siedlungen.....	10
2.1.2	Infrastruktur.....	11
2.1.3	Waldschutzgebiete.....	11
2.1.4	Gewässerschutz	12
2.1.5	Arten-, Biotop und Naturschutz	12
2.1.6	Militär.....	13
2.2	Weiche Tabukriterien	14
2.2.1	Siedlungen.....	14
2.2.2	Infrastruktur.....	14
2.2.3	Mindestgröße/Konzentration	15
2.2.4	Windhöflichkeit	15
3	Sonstige Konfliktbereiche.....	16
3.1	Forstwirtschaft	16
3.2	Landwirtschaft	16
3.3	Regionalplanung	16
3.4	Gewässerschutz	18
3.5	Arten-, Biotop-, Landschafts- und Bodenschutz	18
3.6	Denkmalschutz	19
3.7	Richtfunk	19

4	Erläuterung der Konzentrationszonen	20
4.1	Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“	21
4.2	Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ ENTFALLEN	24
4.3	Konzentrationszone „Östlich Michelbach“	24
4.4	Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ ENTFALLEN	27
5	Prüfung weiterer Potenzialflächen	28
6	Begründung der Schaffung von „substanziellem Raum“ für die Windkraftnutzung	29
	Anlagen	31
	Planteil	31
	VERFAHRENSVERMERKE	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Windhöffigkeit in 100 m über Grund in der VVG Schwäbisch Hall	4
Abbildung 2: Ausschluss zahlreicher Windpotenzialflächen durch Verkehrslandeplatz SHA - Hessental	5
Abbildung 3: Untersuchungsbereiche für die Ausweisung von Konzentrationszonen	7
Abbildung 4: Übersichtskarte Konzentrationszonen in Schwäbisch Hall und Umgebung	20
Abbildung 5: Brutto-Netto-Flächen Windhöffigkeit und Konzentrationszonen	29

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass

Die energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung hat durch den endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Land Baden-Württemberg hat die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch ein überdurchschnittliches Wachstum, insbesondere bei der Windenergie, deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2020 sollen mindestens 10 % des Strombedarfs aus heimischer Windkraft gedeckt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels wurde am 09.05.2012 durch den Landtag die Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen, diese Änderung trat am 01.01.2013 in Kraft. Die Gesetzesänderung hat die Aufhebung der derzeit in den Regionalplänen getroffenen Festsetzung zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) zum Inhalt: Die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Festlegung wird aufgehoben. Die Regionalverbände können zwar weiterhin Vorrangflächen zur Windenergienutzung ausweisen, diese beinhalten aber keine Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen im restlichen Außenbereich mehr. Windenergieanlagen sind somit als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB überall im Außenbereich zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Sie bedürfen einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Als Instrument für eine geordnete Entwicklung kann nun die kommunale Bauleitplanung nach § 5 BauGB (Flächennutzungsplanung) in Verbindung mit § 35 BauGB dienen. Gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB können in Flächennutzungsplänen Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden. Die Ausweisung dieser Flächen stellt dann einen öffentlichen Belang dar, dem die Errichtung einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Durch diese Ausschlusswirkung außerhalb der geplanten Standorte kann eine sinnvolle planerische Steuerung erreicht werden.

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (im Nachfolgenden VVG Schwäbisch Hall) hat darum in seiner Sitzung vom **28.11.2011** die Aufstellung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ beschlossen. Formuliertes Ziel war die Flächenausweisung für Windenergie, Solaranlagen und Biogasanlagen.

In der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der VVG Schwäbisch Hall vom 31.07.2012 wurde auf Grund der zeitlichen Begrenzung des Verfahrens sowie des hohen Planungs- und Untersuchungsaufwands beschlossen, die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als reine „Teilfortschreibung Windenergie“ weiter zu führen.

Die Fortschreibung ist als sachliche Teilfortschreibung im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB konzipiert.

1.2 Planungsziel der vorliegenden Fortschreibung

Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen. Der durch die Aufhebung der regionalplanerischen Vorgaben befürchtete „Wildwuchs“ der Anlagen in der Verwaltungsgemeinschaft soll verhindert und dabei möglichst eine Bündelung von Anlagen erreicht werden. Kleinwindanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m werden als „nicht raumbedeutsam“ eingestuft und sind deshalb nicht Gegenstand der Fortschreibung. Da sie immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind, steht die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen auch nicht der Errichtung von Kleinwindanlagen im Gebiet der VVG entgegen.

Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. Weiter sollen in Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung nur Flächen mit einer geeigneten Windhöflichkeit ausgewiesen werden. Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus. Entsprechend der zur Windenergienutzung in den letzten Jahren ergangenen Rechtsprechung ist dabei darauf zu achten, dass ihr „substanzieller Raum“ eingeräumt wird.

Ein weiteres Ziel der Teilfortschreibung ist die Berücksichtigung der in der Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 formulierten Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung, welche die Aufnahme von Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne fordert.

1.3 Plangebiet

Das Plangebiet der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst das Gesamtgebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall.

1.4 Windatlas

Der Windatlas bietet eine Datenbasis für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg. Er stellt die Windhöffigkeit in unterschiedlichen Höhen dar. Allerdings handelt es sich beim Windatlas lediglich um ein gerechnetes Modell zur Orientierung von Planern und Betreibern. Er ersetzt weder ein Windgutachten noch eine Windmessung.

Ein wichtiges Kriterium für die Konzentrationsflächen ist die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Flächen Windenergie wirtschaftlich gewinnen zu können. Ein Richtwert für die Grenze der minimalen Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte, ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über dem Meeresspiegel ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich. (vgl. WE-Erlass BW (Kap. 4.1))

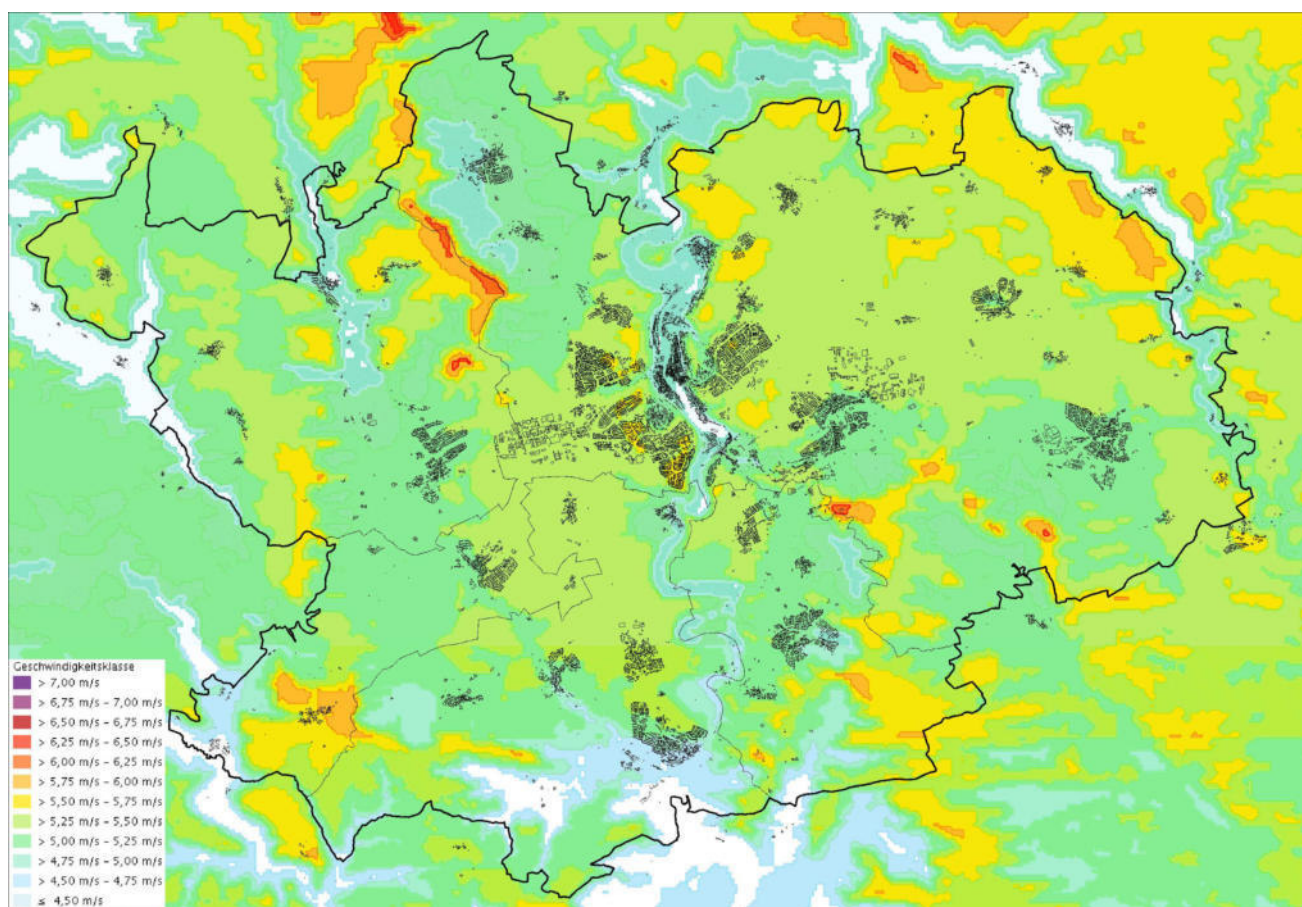


Abbildung 1: Windhöffigkeit in 100 m über Grund in der VVG Schwäbisch Hall; Plangrundlage: Windatlas Baden-Württemberg

1.5 Methodik

Der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans muss ein schlüssiges und nachvollziehbares Plankonzept zugrunde liegen. Den Untersuchungsraum bildet das gesamte Gebiet der VVG. Auf den ausgewiesenen Konzentrationsflächen muss eine spätere Windenergienutzung aufgrund der prognostizierten Windhöflichkeit auch tatsächlich möglich sein, eine Verhinderungsplanung ist nicht zulässig. Die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung muss beachtet und der Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

Eine Besonderheit in der VVG Schwäbisch Hall bildet der Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hessental, der mit seinen Hindernisbegrenzungsflächen und dem beschränkten Bauschutzbereich fast die Hälfte des Verwaltungsraumes überlagert. Diese Bereiche dienen der Gewährleistung der Hindernisfreiheit beim An- und Abflug.

Insbesondere die Hindernisfreiheit in den An- und Abflugflächen (Einflugdreieck im Bereich der An- und Abfluggrundlinie) steht der Ausweisung als Fläche für Windkraftnutzung entgegen. Daneben bilden die „Horizontalfäche“ und die „Obere Übergangsfläche“ (inneres und äußeres Oval) einen Schutzbereich, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund ihrer Bauhöhe nicht möglich ist.

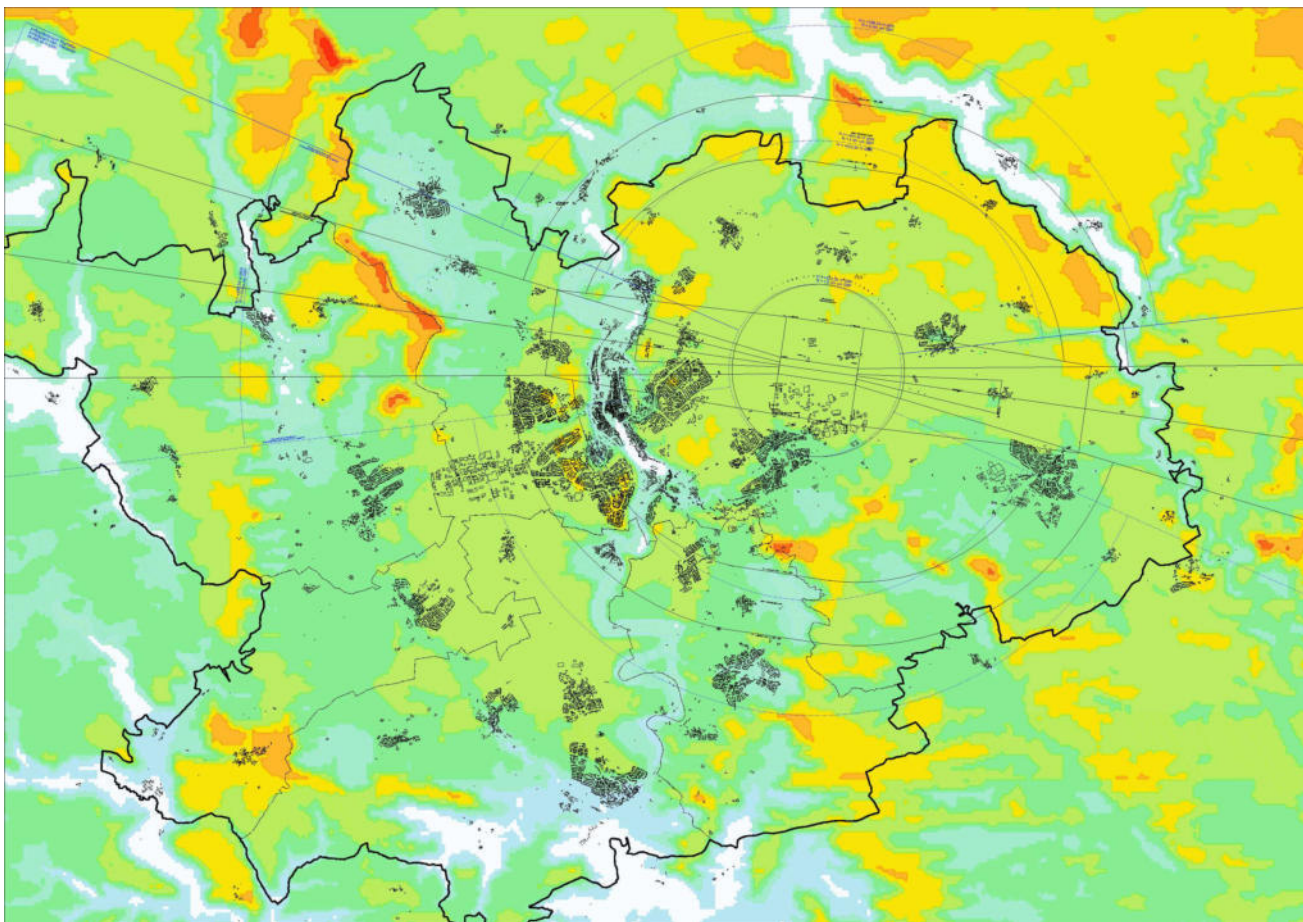


Abbildung 2: Ausschluss zahlreicher Windpotenzialflächen durch Verkehrslandeplatz SHA - Hessental; Plangrundlage: Windatlas Baden-Württemberg (Windhöflichkeit in 100 m über Grund)/Planfeststellung Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hessental vom 27.09.2002

Um einen methodisch schlüssigen und nachvollziehbaren Verfahrensablauf zu gewährleisten wurde der Planungsprozess mittels Abschichtung durchgeführt. Die einzelnen Verfahrensschritte werden im Weiteren erläutert.

Zu Beginn des Planungsprozesses stand die Voruntersuchung der windhöffigen Flächen im gesamten Gebiet der VVG. Die Datengrundlage zu dieser Untersuchung bildete der zuvor beschriebene Windatlas. In einem ersten Schritt wurden windhöffigen Flächen mit einer Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s erfasst und dargestellt. Diese Flächen werden im weiteren Verlauf des Berichtes als windhöffige Flächen bezeichnet. Sie dienen als Untersuchungsgrundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen. Die Mindestgeschwindigkeit wird im Zuge der Entwurfsfortschreibung als weiches Tabukriterium eingeordnet (vgl. Kapitel 2.2.4). Zur besseren Lesbarkeit der Pläne wird die Windhöffigkeit nicht farblich differenziert nach den unterschiedlichen Windgeschwindigkeitsklassen dargestellt, sondern es werden alle Flächen mit der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25 m/s farblich (gelb schraffiert) hervorgehoben. Dies erscheint zweckmäßig, da entsprechend den zugrunde gelegten Kriterien eine potenzielle Eignung der Fläche als Konzentrationszone grundsätzlich gegeben ist.

Anschließend wurde der [gesamte Verwaltungsraum](#) einem schrittweisen Ausschlussverfahren unterzogen. Dabei wurde unterschieden nach harten (vgl. Kap. 2.1) und weichen Tabukriterien (vgl. Kap. 2.2). Als harte Tabukriterien werden solche Flächen bezeichnet, auf denen aufgrund der Nutzung oder aus rechtlichen Gründen die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig ist. Weiche Tabukriterien sind Flächen, in denen nach Willen der Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Auf Flächen die von Tabukriterien überlagert sind ist dementsprechend keine Ausweisung von Konzentrationszonen möglich.

Als [gewichtiges Ausschlusskriterium](#) sind die oben erwähnten Flächen des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall – Hessental [zu beachten](#). Auf Grund der Gewährung der Hindernisfreiheit in den festgesetzten Höhen ist eine Bebauung mit Windenergieanlagen im Bereich des Verkehrslandeplatzes SHA – Hessental nicht möglich [bzw. mit erheblichen standortbezogenen Einschränkungen verbunden](#). Der Verkehrslandeplatz mit beschränktem Bauschutzbereich und Hindernisbegrenzungsflächen [ist nach Luftverkehrsgesetz planfestgestellt und hat eine hohe Bedeutung für die Infrastruktur des Verwaltungsraums, aber auch weit darüber hinaus. Der Kernbereich des Flugplatzes \(Flugplatzgelände\) bildet ein hartes Ausschlusskriterium](#) (vgl. Kap. 2.1.2). [Da für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bauschutzbereich und im Hindernisinformationsbereich grundsätzlich noch ein Zustimmungsvorbehalt der zivilen Luftverkehrsbehörde besteht, werden diese Schutzbereiche systematisch den weichen Tabukriterien zugeordnet](#) (vgl. Kap. 2.2.2). [Mit dieser Zuordnung wird verdeutlicht, dass die Belange des rechtskräftig planfestgestellten Flugplatzes und der Flugsicherheit sowie die Bedeutung des Flugplatzes als Infrastruktureinrichtung für den Verwaltungsraum sehr hoch gewichtet werden. Eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen soll ausgeschlossen sein.](#)

Eine detaillierte Erläuterung der übrigen Tabukriterien sowie der hierzu maßgebenden Zielsetzungen, Grundlagen und Kriterien erfolgt im weiteren Verlauf des Erläuterungsberichtes (vgl. Kap. 2). Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien von den windhöffigen Flächen ergaben sich für die VVG folgende Untersuchungsbereiche (vgl. Abbildung 3). Sie beinhalten Potenzialflächen (windhöffige Flächen) die nicht durch Tabukriterien überlagert sind.

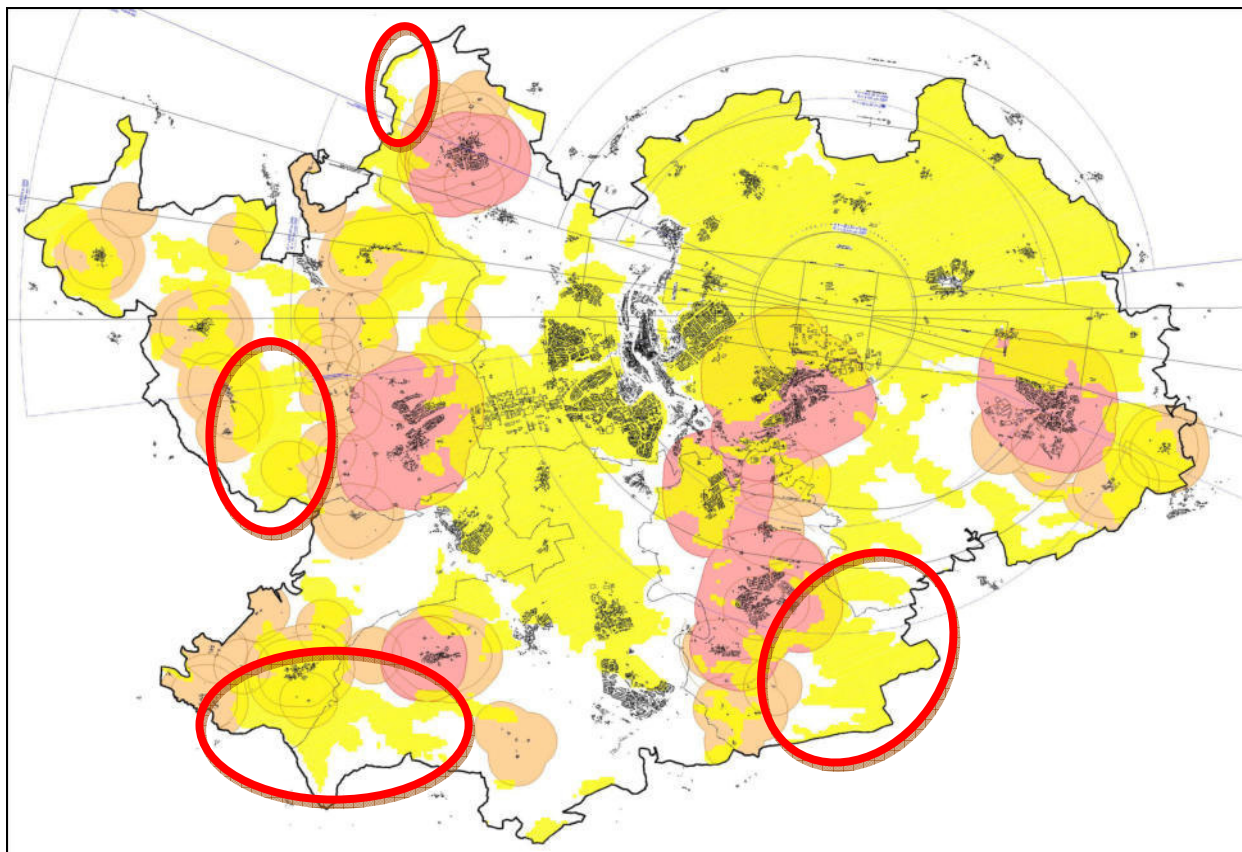


Abbildung 3: Untersuchungsbereiche für die Ausweisung von Konzentrationszonen

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der gesamten Plandarstellung nur die Tabukriterien und Vorsorgeabstände dargestellt werden, die zur Abgrenzung der späteren Konzentrationszonen maßgeblich sind. Die Siedlungskörper auf der Hessentaler Ebene, der Schwäbisch Haller Kernstadt sowie dem nördlichen Teil der Gemeinde Rosengarten sind in der Plandarstellung entsprechend nicht mit Vorsorgeabständen versehen, da hier aufgrund der dichten Besiedlung mit ihren Vorsorgeabständen und dem Bauschutzbereich des Flugplatzes Hessental keine Untersuchungsbereiche ausgewiesen werden können. Der Bereich östlich des Einkorns weist zudem große Biotopflächen auf und liegt zu großen Teilen im Regionalen Grünzug. Eine Betrachtung von weiteren Potenzialflächen, **die nicht von harten Tabukriterien belegt sind**, erfolgt unter Kapitel 5.

Um die Lesbarkeit der Plandarstellung zu gewährleisten sind auch alle Vorsorgeabstände zu den verschiedenen Tabukriterien, welche durch Abstände zu Wohn-, Misch- oder Gewerbeflächen überlagert werden, im Plan nicht dargestellt, da dies keine Auswirkungen auf die Abgrenzungen der Konzentrationszonen hat. Hier wird auf die Angaben im Erläuterungsbericht verwiesen.

In einem letzten Schritt werden die Potenzialflächen dann mit konkurrierenden Nutzungen oder Gebietsausweisungen in Beziehung gesetzt und die unterschiedlichen Interessen abgewogen. Dabei handelt es sich um Flächen, die zwar grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie geeignet sind – und damit für die Planung von Konzentrationszonen-, jedoch rechtlichen oder tatsächlichen Vorbehalten unterliegen. Diese Flächen werden im weiteren Verlauf als sonstige Konfliktbereiche bezeichnet (vgl. Kap. 3).

Die genaue Abgrenzung der Konzentrationszonen erfolgt als letzter Schritt. Über die zuvor erwähnten Kriterien hinaus ist im Einzelfall auch eine Einbeziehung von Flächen sinnvoll, welche Windgeschwindigkeiten von knapp unter 5,3 m/s aufweisen (rein methodisch also keine ausreichend windhöffigen Flächen darstellen). An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass es sich bei diesen nicht ausreichend windhöffigen Flächen um die unmittelbar an die ausreichend windhöffigen Flächen angrenzenden Flächen handelt. Die Einbeziehung solcher Flächen wurde u.a. aus diesen Gründen vorgenommen:

- Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen in benachbarten Gemeinden besteht die Möglichkeit der Verwaltungsraum-übergreifenden Darstellung von Konzentrationszonen. Eine mit dieser Zielrichtung gewollte Abgrenzung kann auch Gebiete mit einer geringeren Windhöflichkeit als 5,3 m/s einschließen.
- Im Zuge einer „abrundenden“ planerischen Abgrenzung erfolgt z.T. eine geringfügige Einbeziehung nicht windhöflicher Bereiche aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der umgebenden (windhöflichen) Bereiche.
- Unmittelbar angrenzende Straßen oder (Wald-)Wege können die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Erschließung reduzieren. Aufwändige und teure Ausbaumaßnahmen können an gut erschlossenen Standorten vermieden werden, was die Wirtschaftlichkeit erhöht und eine geringfügig unterschrittene Windhöflichkeit ausgleichen kann.
- Bei den zugrunde gelegten Daten aus dem Windatlas handelt es sich nicht um gemessene sondern gerechnete Ergebnisse mit entsprechender Planungsunschärfe. Die Ausformung der Konzentrationszonen ist deshalb jeweils „abgerundet“ vorgenommen worden.

1.6 Darstellung der Entwicklung des Plandarstellungen/Planungshistorie

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen des Entwurfs im Laufe der Aufstellung der Teilfortschreibung stichwortartig dargestellt.

Das Flächennutzungsplanverfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie“ beinhaltete zu Beginn die Darstellung von vier Konzentrationszonen:

- K-Zone 1 „Michelfeld, Witzmannsweiler“
- K-Zone 2 „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“
- K-Zone 3 „Östliche Michelbach“
- K-Zone 4: „Westlich Gailenkirchen“

Im Zuge der Entwurfsfortschreibung musste nach dem Verfahrensschritt der Auslegung (Juni/Juli 2014) zunächst die K-Zone 4 vollständig aus der Flächenkulisse ausgeschieden werden, da zahlreiche Restriktionen bestanden. Hier ist insbesondere die Lage beim nördlichen Strahl der Einflugschneise (Hindernisinformationsbereich) des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall - Hessental zu nennen, die zu einer Reduzierung der noch außerhalb verbliebenen Fläche auf unter 20 ha geführt hat. Neben der Unterschreitung des Kriteriums der Mindestgröße befand sich die Restfläche im Landschaftsschutzgebiet, Bodenschutzwald und im Regionalen Grünzug.

Nach dem Verfahrensschritt der erneuten Auslegung (August/September 2015) war die K-Zone 2 aus der Teilfortschreibung zu streichen, da im Bereich dieser Zone bereits bekannte Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere des Schwarzstorchs, durch aktuell durchgeführte Untersuchungen bestätigt wurden. Ebenfalls aufgrund in 2015 neu erhobener artenschutzfachlicher Erkenntnisse war die Zone 1 in ihrem nördlichen Bereich zu verkleinern. In allen verbliebenen Zonen wurden diejenigen Bereiche des Bodenschutzwaldes ausgeschieden, die randlich der K-Zonen lagen und der Keupperrandstufe mit ihren Seitenklingen zuzuordnen waren.

Aufgrund der dargestellten Änderungen der Flächenkulisse sind somit im aktuell noch die K-Zonen 1 (Michelfeld, Witzmannsweiler) und 3 (Östlich Michelbach) Gegenstand des Entwurfs der Teilfortschreibung.

2 Harte und weiche Tabukriterien

2.1 Harte Tabukriterien

Unter harten Tabukriterien werden Ausschlusskriterien verstanden, nach denen aufgrund von Nutzung oder aus rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig sind. Die Ausschlusswirkung bezieht sich auf die Fläche selbst sowie auf einen zusätzlichen Vorsorgeabstand, in dem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen sind.

2.1.1 Siedlungen

Bei den unter dem Begriff „Siedlungen“ zusammengefassten Ausschlusskriterien handelt es sich um die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Flächen gemäß § 1 (1) BauNVO sowie um nicht als Bauflächen dargestellte Aussiedlerhöfe, Wohnplätze und Splittersiedlungen. Da im Flächennutzungsplan Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden erfolgt bei der Festlegung der zusätzlichen Vorsorgeabstände keine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung. Es handelt sich um Mindestabstände. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands noch nicht die immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt, die erforderlichen Abstände können je nach Anlagenart usw. deutlich höher sein.

Zur Ermittlung der zusätzlichen Vorsorgeabstände aus Gründen des Lärmschutzes empfiehlt der Windenergieerlass Baden-Württemberg einen Abstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen. Diese werden als einheitliche Vorsorgeabstände für Wohnbauflächen innerhalb des gesamten Plangebietes festgelegt. Die Vorsorgeabstände für gemischte-, gewerbliche- und Sonderbauflächen orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm). Entsprechend werden hier geringe Abstände festgesetzt. Eine Differenzierung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten wird nicht vorgenommen, da in bestehenden Gebieten eine Wohnnutzung durch Betriebsleiter- oder Inhaber stattfinden kann, die zulässigen Nachtwerte im Industriegebiet also auf Gewerbegebiets-Niveau abgesenkt sind.

Für Siedlungsflächen im Außenbereich (Einzelhäuser und Splittersiedlungen) sind in der TA Lärm keine konkreten Vorgaben enthalten. Aufgrund der häufig vorkommenden landwirtschaftlichen Prägung dieser Flächen werden zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit die geltenden Immissionsrichtwerte für Misch- bzw. Dorfgebiete herangezogen. Entsprechend werden die Vorsorgeabstände von gemischten Bauflächen für Außenbereichsnutzungen zu Grunde gelegt.

Die berücksichtigten Abstände sind in der nachfolgend dargestellten Tabelle enthalten.

Ausschlusskriterium	Vorsorgeabstand	Begründung
Siedlungen		
Wohnbauflächen (FNP)	700 m	TA-Lärm bzw. WE-Erlass BW (Kap. 4.3)
Gemischte Bauflächen (FNP)	500 m	TA-Lärm bzw. WE-Erlass BW (Kap. 4.3)
Einzelhäuser u. Splittersiedlungen im Außenbereich (FNP + ALK)	500 m	TA-Lärm bzw. WE-Erlass BW (Kap. 4.3)
Gewerbliche Bauflächen (FNP)	300 m	TA-Lärm bzw. WE-Erlass BW (Kap. 4.3)

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Kriterien verwaltungsraumübergreifend zur Anwendung kommen, grundsätzlich also auch für die Siedlungen auf der Hessentaler Ebene (im Bereich des Verkehrslandeplatzes) oder in der Haller Kernstadt. Auf eine plangrafische Darstellung dieser Siedlungsabstände wird jedoch im Bauschutzbereich des Flugplatzes Hessental verzichtet, da hier keine Untersuchungsbereiche liegen können.

2.1.2 Infrastruktur

Bei den unter dem Begriff „Infrastruktur“ zusammengefassten Ausschlusskriterien handelt es sich um die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für den Verkehr, Versorgungsanlagen sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen.

Infrastruktureinrichtungen haben grundsätzlich eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Normen kann ein zusätzlicher Abstand notwendig werden. Die Abstände zu den verschiedenen Infrastruktureinrichtungen sind jeweils abhängig von Höhe bzw. Rotordurchmesser der Anlage. Der genaue Vorsorgeabstand muss im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt werden.

Ausschlusskriterium	Vorsorgeabstand	Begründung
Infrastruktur		
Bundesautobahn	100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG/ WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.6)
Bundesstraßen	40 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG/ WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.6)
Landesstraßen	40 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG/ WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.6)
Kreisstraßen	30 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG/ WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.6)
Schienenwege und Bahnanlagen	50 m	Anbauverbot gem. § 4 (1) Nr. 1 LEisenbG/ WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.7)
Elektr. Freileitungen	70 m	Mindestabstand gem. DIN EN 50341-3-4 (> 1 x Rotordurchmesser)/WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.8)
Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hessental:	-	§ 51 (1) Nr. 2a Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)

2.1.3 Waldschutzgebiete

Bei Waldschutzgebieten handelt es sich gemäß § 32 des LWaldG um Waldgebiete, die durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde zu Waldschutzgebieten erklärt werden. Diese Waldgebiete sind von der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen freizuhalten.

Ausschlusskriterium	Vorsorgeabstand	Begründung
Waldschutzgebiete		
Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald)	200 m	§ 32 LWaldG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bannwaldes „Altspöck“ bzw. des Schonwaldes „Einkorn“ wird ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m zu diesen Gebieten vorgesehen. Diese Gebiete dienen der Erhaltung und Förderung eines vielfältigen, standorttypischen Waldökosystems und dessen Lebensstätten im Sinne der FFH-Richtlinie in den Limpurger Bergen. Sie werden von zahlreichen, an das kleinflächig wechselnde Mosaik der an die Standorte des schwäbisch-fränkischen Waldes angepassten Waldgesellschaften geprägt und beheimaten zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen ist eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu befürchten. Insbesondere der mit dem Bau von Windkraftanlagen verbundene Ausbau von Waldwegen ist mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Schutzziele verbunden. Diese Beeinträchtigungen sollen durch einen ausreichenden zusätzlichen Abstand vermieden werden, um eine unbeeinflusste Entwicklung des Waldökosystems im Bann- bzw. Schonwald selbst zu gewährleisten.

2.1.4 Gewässerschutz

Bei den aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich um Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind. Der gem. § 28 WG BW festgesetzte Gewässerrandstreifen ist zu beachten.

Ausschlusskriterium	Vorsorgeabstand	Begründung
Gewässerschutz		
alle oberirdischen Gewässer (stehend und fließend)	10 m	Freihaltung der Gewässerfläche und Bauverbot in Gewässerrandstreifen gem. § 28 WG BW
Wasserschutzgebiete, Zone I (Zone II siehe Kap. 3.3)	-	Bauverbot gem. § 7 VwV-WSG BW

2.1.5 Arten-, Biotop und Naturschutz

Bei den, den Arten-, Biotop und Naturschutz betreffenden Ausschlusskriterien, handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft, gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG Ba-Wü).

In folgenden Schutzgebieten sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Ausschlusskriterium	Vorsorgeabstand	Begründung
Arten- und Biotopschutz		
Naturschutzgebiet (NSG)	-	§ 21 NatSchG BW/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Naturdenkmale	-	§ 31 NatSchG BW/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1)
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten	- (eventuell Vorsorgeabstand: Einzelfallprüfung)	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Nationalparke*	Einzelfallprüfung	§ 24 BNatSchG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Nationale Naturmonumente*	Einzelfallprüfung	§ 23 BNatSchG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Kernzonen von Biosphärengebieten*	Einzelfallprüfung	§ 25 BNatSchG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen bei signifikanter Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder bei erheblicher Scheuchwirkung	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1)
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1)
* Kein Vorkommen innerhalb der VVG.		

Die vorliegende Planung führt nicht zu einer Betroffenheit von Naturschutzgebieten (vgl. auch Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Umwelt, vom 21.08.2014). Von einer Prüfung, ob zu dieser Gebietskategorie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m erforderlich ist, wird daher abgesehen. Konsequenzen für die Planung der Konzentrationszonen ergeben sich dadurch nicht.

2.1.6 Militär

Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in folgende drei Hauptkonfliktfelder:

- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung
- Radaranlagen zur Luftverteidigung
- Übungsräume- und Strecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken

Radaranlagen

Das Plangebiet liegt im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda-Königshofen. Daher sind nachfolgende Einschränkungen zu berücksichtigen:

In den Konzentrationszonen ist baugrößenabhängig der Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig, soweit die Windkraftanlagen nicht in das Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Dies ist gegeben, wenn folgende Gesamtbauhöhen nicht überschritten werden:

- Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“: 556,4 m üNN
- Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“: 615,0 m üNN (ENTFÄLLT)
- Konzentrationszone „Östlich Michelbach“: 581,3 m üNN

Bei der Planung von größeren Windkraftanlagen, die die o.g. Gesamtbauhöhenbeschränkungen überschreiten, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die Windkraftanlagen dann in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der Windkraftanlagen kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale kommen. Daraus würde ggf. eine Beeinträchtigung der Radarerfassung resultieren, die von Reichweitenminderung bis hin zu Zielablagen reichen kann. Dies muss aber im konkreten Einzelfall betrachtet und entschieden werden.

Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken

Im Bereich der VVG Schwäbisch Hall sind keine militärischen Hubschraubernachttiefflugstrecken vorhanden.

2.2 Weiche Tabukriterien

Über die harten Tabukriterien hinaus können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit Bereiche des Gemeindegebietes festlegen, in denen aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Zudem können zusätzliche Vorsorgeabstände zu bestimmten Nutzungen definiert werden. Die Zuordnung des Kriteriums zu dieser Kategorie wird nachstehend dargelegt und das Kriterium selbst erläutert.

2.2.1 Siedlungen

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass durch den fortlaufenden Strukturwandel einzelne im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellte Gebiete bzw. Siedlungen heute durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt sind, sollen die Vorsorgeabstände für Mischbauflächen mit hohem und geringem Wohnanteil differenziert werden. Für gemischte Bauflächen mit hohem Wohnanteil wird entsprechend ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m festgelegt. Zur Festlegung wurde die jeweilige Siedlung darauf hin untersucht, welcher Gebietsart im Falle einer Prüfung der Umgebungseigenart nach § 34 BauGB zuzuordnen wäre. Dabei ist weiter zu beachten, dass der zusätzliche Vorsorgeabstand nur zur Anwendung kommt, wenn ein im gewissen städtebauliches Gewicht der Siedlung im Sinne des § 34 BauGB gegeben ist, also mehr als eine Außenbereichseigenschaft besteht.

Ausschlusskriterium	Zusätzlicher (kommunaler) Vorsorgeabstand	Begründung
Siedlung		
Gemischte Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht (Innenbereichseigenschaft im Sinne des § 34 BauGB)	um 200 m erweitert auf insg. 700 m	Gemischte Bauflächen, die einen hohen Wohnanteil aufweisen, werden mit einem zusätzlichen Vorsorgeabstand von 200 m versehen. Dadurch wird vermieden, dass Flächen die im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt sind, jedoch überwiegend dem Wohnen dienen, ungleich behandelt werden. Die immissionsschutzrechtliche „Belastbarkeit“ der Konzentrationszonen wird erhöht.

2.2.2 Infrastruktur

Um den öffentlichen Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen vor den Gefahren des sog. Eisabwurfs zu schützen, werden für klassifizierte Straßen sowie Hochspannungsleitungen zusätzliche Vorsorgeabstände vorgesehen. Für Bundes- und Landesstraßen umfasst dieser das 1,5-fache der gesetzlich festgelegten Anbaubeschränkungszone (40 m, vgl. 2.1.2). Hierdurch vergrößert sich der Abstand auf insgesamt 100 m. Aus Sicherheitsgründen wird dieser Abstand auch pauschal für alle Kreisstraßen festgelegt.

Der zusätzliche Abstand für Hochspannungsfreileitungen umfasst das 0,5-fache des vorgeschriebenen Abstandes, auf der Basis der kleinsten Anlagen, die Regelungsgegenstand dieser Teilfortschreibung sind (vgl. 2.1.2, 4. BlmschV) Auf Basis der festgelegten Mindestgesamthöhe von 50 m sowie einem entsprechendem Rotordurchmesser von 70 m, vergrößert sich der Vorsorgeabstand um 35 m auf insgesamt 105 m.

Die tatsächlich notwendigen Abstände sind abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlage und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt.

Ausschlusskriterium	Zusätzlicher (kommunaler) Vorsorgeabstand	Begründung
Infrastruktur		
Bundesstraßen	um 60 m erweitert auf insg. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG/WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.6)
Landesstraßen	um 60 m erweitert auf insg. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG/WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.6)
Kreisstraßen	um 70 m erweitert auf insg. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG/WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.6)
Hochspannungsfreileitungen	um 35 m erweitert auf insg. 105 m	pauschaler Abstand zum Schutz vor Eisabwurf
Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hessental:	Beschränkter Bauschutzbereich /Hindernisbegrenzungsflächen	§§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 14 LuftVG, WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.11)

2.2.3 Mindestgröße/Konzentration

Mit der Flächennutzungsplanung soll der Windenergienutzung einerseits Raum in substantieller Weise geschaffen werden, andererseits soll aus verschiedenen Gründen ein Wildwuchs von Windenergieanlagen im Verwaltungsraum unterbunden werden (z.B. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes). Einzelstandorte sollen vermieden werden.

Übergeordnetes Ziel der vorliegenden Teilfortschreibung ist es daher, eine Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen. Die Verwaltungsgemeinschaft legt hierzu fest, dass ein Standort mindestens aus drei Windkraftanlagen bestehen soll und so einen kleinen Windpark bilden kann. In Betracht gezogen wurden hierbei auch Belange der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch die sich ergebenden Vorteile bei der Erschließung eines Standorts (gemeinsame Zuwegung, Stromableitung usw.).

Abgeleitet von der genannten Mindestanzahl geht die Verwaltungsgemeinschaft davon aus, dass der Flächenbedarf für einen kleinen Windpark bei mind. 20 ha liegt. In dieser Dimensionierung sind Einflussfaktoren wie die Vermeidung von gegenseitigen Turbulenzen bzw. von Windschatten, Fragen der Anlagenentwicklung oder ein späteres Repowering berücksichtigt.

Neben anderen Ausscheidungskriterien sind z.B. jene Potentialflächen vom Kriterium „Mindestgröße“ betroffen, die unter Kapitel 5 („Prüfung weiterer Potentialflächen“) beschrieben sind.

2.2.4 Windhöffigkeit

Bereiche ungenügender Windhöffigkeit gemäß Schwellenwert (durchschn. Jahreswindgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 m Höhe) auf Basis des Windatlas BW und Ziff. 4.1 Windenergieerlass werden aus der Planung ausgeschlossen.

Dies soll sicherstellen, dass die Konzentrationszonen über ein hinreichend großes Windpotenzial verfügen und so die ihnen zugeordnete Funktion erfüllen können. Dies bedeutet, dass Flächen mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5,25 m/s grundsätzlich nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Auf die abrundende Darstellung der Zonenabgrenzung in solchen Bereichen die keine weiteren Tabukriterien beinhalten wird verwiesen (vgl. Ausführungen auf Seite 7)

Die Einstufung als Tabukriterium ist dadurch begründet, dass die Errichtung von Windkraftanlagen auf solche Flächen konzentriert werden soll, auf denen ein Jahresertrag von mind. 60% eines Referenzstandorts erreicht werden kann. (vgl. Ausführungen im Windenergieerlass Baden-Württemberg, Ziff. 4.1).

Auf die Ausführungen in Kapitel 1.5 (Methodik) hinsichtlich des planerischen Umgangs bei der Abgrenzung der K-Zonen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3 Sonstige Konfliktbereiche

Sonstige Konfliktbereiche sind Flächen, die grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie geeignet sind. Allerdings besteht für diese Flächen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorbehalt. Innerhalb dieser Flächen können daher grundsätzlich Konzentrationszonen für Windenergie geplant werden, da sich aus der Ausweisung einer Konzentrationszone kein notwendiger Anspruch auf die Errichtung einer Windenergieanlage an jedem Standort innerhalb dieser Zone ableiten lässt. Zur Prüfung ob die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist jedoch eine Einzelfallprüfung notwendig.

3.1 Forstwirtschaft

Die Belange der geschützten Waldgebiete nach dem Landeswaldgesetz und der besonderen Schutz- und Erholungsfunktion von Wäldern sind bei der Ausweisung der Konzentrationszonen zu beachten. Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen.

Kriterium	Zusätzlicher Vorsorgeabstand	Begründung
Forstwirtschaft		
Bodenschutzwälder	-	§ 30 LWaldG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.3.3 und 4.2.7)
Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen	-	§ 31 LWaldG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.3.3 und 4.2.7)
Erholungswälder mit Rechtsverordnung	-	§ 33 LWaldG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.3.3 und 4.2.7)
Sonstiger Wasserschutzwald	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.7)
Immissionsschutzwald	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.7)
Erholungswald	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.7)
Sichtschutzwald	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.7)

3.2 Landwirtschaft

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind die Belange der Landwirtschaft zu beachten.

Kriterium	Zusätzlicher Vorsorgeabstand	Begründung
Weitere Konfliktbereiche		
Landwirtschaft	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.10)

3.3 Regionalplanung

Im Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ werden raumbedeutsame Ziele und Grundsätze definiert, welche im Zuge der Ausweisung zu beachten sind. Die Kriterien sind nicht als Ausschlusskriterien zu werten. Um sicherzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen und Grundsätzen nicht entgegensteht, ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken legt für die VVG Schwäbisch Hall keine regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergie fest.

Nach der am 25.07.2014 beschlossenen Regionalplanänderung (Teilfortschreibung Windenergie) sollen jedoch zur Förderung erneuerbarer Energien in Regionalen Grünzügen und in Vorranggebieten für die Forstwirtschaft Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausnahmsweise möglich sein, wenn

erhebliche Nachteile für die Freiraumqualitäten und den Freiraumverbund nicht zu befürchten sind. Um den Erfordernissen der Energiewende gerecht zu werden, sollen Einzelfallprüfungen gewährleisten, dass ausnahmsweise Fälle mit vertretbaren Wirkungen möglich sind. Wesentliche Voraussetzungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen umfassen demnach eine gute Standorteignung, eine ausreichende Windgeschwindigkeit, die Erhaltung der Funktion der Vorranggebiete, das Fehlen freiraumschonender Alternativen und die Vermeidung teilträumlicher Überlastungen im Kontext mit anderen Vorhaben und Planungen. Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart im Benehmen mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken.

Nach der Reduzierung bzw. Streichung der Konzentrationszonen im Zuge der Entwurfsfortschreibung ist der Regionale Grünzug nicht mehr von der Planung betroffen.

In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den waldbaulichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind (vgl. Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken). Ein Zielkonflikt mit forstfachlichen und forstrechtlichen Belangen darf nicht vorliegen. Das Vorliegen der o.g. Ausnahmevoraussetzungen wird bei den jeweiligen Erläuterungen der Konzentrationszonen (vgl. Kap. 4) beleuchtet. Im Ergebnis können Windkraftanlagen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft nicht generell ausgeschlossen werden, sondern unterliegen einer Einzelfallprüfung.

In Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die naturräumlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen erhalten werden. Nahezu der gesamte Verwaltungsraum ist durch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung überlagert. Vorbehaltsgebiete sind als „Grundsätze der Raumordnung“ zu werten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass die Betroffenheit der Planung nicht grundsätzlich entgegensteht. Eine pauschale Aussage zu den Auswirkungen durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen lässt sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht treffen. Eine generelle Unzulässigkeit liegt demnach nicht vor, auch hier ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Es wird davon ausgegangen, dass die Belange der Erholungseignung auf der Vorhabenebene ausreichend berücksichtigt werden können und somit das „Vorbehaltsgebiet Erholung“ der Darstellung einer Konzentrationszone nicht entgegensteht.

Für die Ausweisung von Konzentrationszonen sind zudem potenzielle verwaltungsraumübergreifende Zusammenhänge, sog. „kumulative Aspekte“ zu beachten. Potenzielle teilträumliche Überlastungen, die durch die Ausweisung von Konzentrationszonen in Nachbargemeinden entstehen könnten, sind dabei zu prüfen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen bzw. Planungen zu bewerten. Ausführungen zu diesem Aspekt erfolgen, falls betroffen, bei der Erläuterung der Konzentrationszonen (vgl. Kap. 4). Grundsätzlich wird an einer Verwaltungsraum-übergreifenden Ausweisung von Konzentrationszonen festgehalten, da diese im Sinne der vorliegenden Teilfortschreibung eine gewünschte Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen auf geeignete Bereiche ermöglicht; zudem sind Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet.

Kriterium	Zusätzlicher Vorsorgeabstand	Begründung
Regionalplanung		
Regionale Grünzüge	-	Regionalplan „Heilbronn Franken 2020“ *
Vorranggebiet Forstwirtschaft	-	Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ *
Vorbehaltsgebiet für Erholung	-	Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“
* Regionalplanänderung (Teilfortschreibung Windenergie)		

3.4 Gewässerschutz

Bei den nachfolgenden Kriterien handelt es sich um Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind.

Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen.

Kriterium	Zusätzlicher Vorsorgeabstand	Begründung
Gewässerschutz		
Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha	-	Bauverbot gem. § 61 BNatSchG: Befreiung für Einzelanlage nach Einzelfallprüfung durch Wasserbehörde möglich.
Überschwemmungsgebiete, wasserrechtlich festgesetzt	-	Bauverbot gem. § 78 (1) WHG. Befreiung für Einzelanlagen nach Einzelfallprüfung durch Wasserbehörde gem. § 78 (3) WHG möglich (vgl. WE-Erlass BW Kap. 5.6.4.4)
Wasserschutzgebiete, Zone II	-	Bauverbot gem. § 7 VwV-WSG BW: Befreiung für Einzelanlagen nach Einzelfallprüfung durch Wasserbehörde möglich (vgl. WE-Erlass BW (Kap. 4.4)

3.5 Arten-, Biotop-, Landschafts- und Bodenschutz

Bei den folgenden Kriterien handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft. Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Kriterium	Zusätzlicher Vorsorgeabstand	Begründung
Arten- und Biotopschutz		
FFH-Gebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	im Einzelfall festzulegen	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.3.2)
sonstige Gebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten	im Einzelfall festzulegen	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.5)
Biotopverbund	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.8)
gesetzlich geschützte Biotope	-	§ 32 NatSchG BW u. § 30a LWaldG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.1)
Verbundachse des Generalwildwegeplans	500 m beidseitig	§ 21 (1) BNatSchG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.8)
Landschaftsschutz		
Landschaftsschutzgebiete	-	§ 21 NatSchG BW/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.3.1)
Naturparke	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.4)
Landschaftsbild	-	WE-Erlass BW (Kap. 4.2.6)
Pflegezonen von Biosphärengebieten*	-	§ 25 BNatSchG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.3.1)
Naturdenkmal	-	§ 28 BNatSchG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.2)
Bodenschutz		
Bodenschutz	-	§§ 1 und 2 BBodSchG/WE-Erlass BW (Kap. 4.2.9)

3.6 Denkmalschutz

Bei Kulturgütern handelt es sich um menschliche Zeugnisse, die als wichtig und erhaltenswert anerkannt sind. Sie sind in der Regel von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer und / oder wissenschaftlicher Bedeutung. Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Verwaltungsraum befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Eine analoge Auflistung hat das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingereicht. Digitale Datensätze stehen nach Rücksprache mit dem RP Stuttgart nicht zur Verfügung. Bei den im Plan dargestellten Denkmalen handelt es sich daher um Digitalisierungen.

Kriterium	Zusätzlicher Vorsorgeabstand	Begründung
Denkmalschutz		
Kulturdenkmale	-	§§ 2, 12, 15, 19, 28 DSchG BW/WE-Erlass BW (Kap. 4.5/5.6.4.5)

3.7 Richtfunk

Im Plangebiet verlaufen BOS-Richtfunkverbindungen. Um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, ist zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und BOS-Richtfunk-Verbindungen ein Mindestabstand von 250 m in alle Richtungen festgelegt. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers, wie im Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg unter Punkt 5.6.4.13 beschrieben, erforderlich.

Kriterium	Zusätzlicher Vorsorgeabstand	Begründung
Infrastruktur		
Behördlicher Richtfunk	250 m	WE-Erlass BW (Kap. 4.6)
Privater Richtfunk	Einzelfallprüfung	WE-Erlass BW (Kap. 4.6)

4 Erläuterung der Konzentrationszonen

Im Zuge der fortgeführten Bearbeitung und des damit verbundenen Erkenntniszugewinns wurde der Entwurf der Teilfortschreibung in einem Abschichtungsprozess fortgeschrieben. Die Potenzialflächen (Stand: frühzeitige Beteiligung) wurden zu Konzentrationszonen (Stand Auslegung) entwickelt, die als Darstellung von Flächen nach § 5 (2) Nr. 2b BauGB in die Teilfortschreibung einfließen (Flächen für erneuerbare Energien Windkraft; Planeinschrieb „EE – Windkraft“).

Nach Anwendung der in Kapitel 2 (harte und weiche Tabukriterien) aufgeführten Kriterien und nach der Abwägung mit den übrigen Kriterien (sonstige Konfliktbereiche) können in der VVG Schwäbisch Hall insgesamt zwei Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um folgende zwei Zonen (die Bezeichnung wird entsprechend ihrer Lage gewählt):

- Michelfeld, Witzmannsweiler (vgl. Kapitel 4.1)
- Östlich Michelbach (vgl. Kapitel 4.3)

Der nachfolgende Übersichtsplan stellt die zwei Konzentrationszonen der VVG Schwäbisch Hall (rote Flächen) sowie die direkt angrenzenden Konzentrationszonen der umgebenden Verwaltungsräume dar (Stand der Darstellung kann überholt sein, vgl. Bildunterschrift). Zur besseren Lesbarkeit sind kleinere Konzentrationszonen eingekreist.

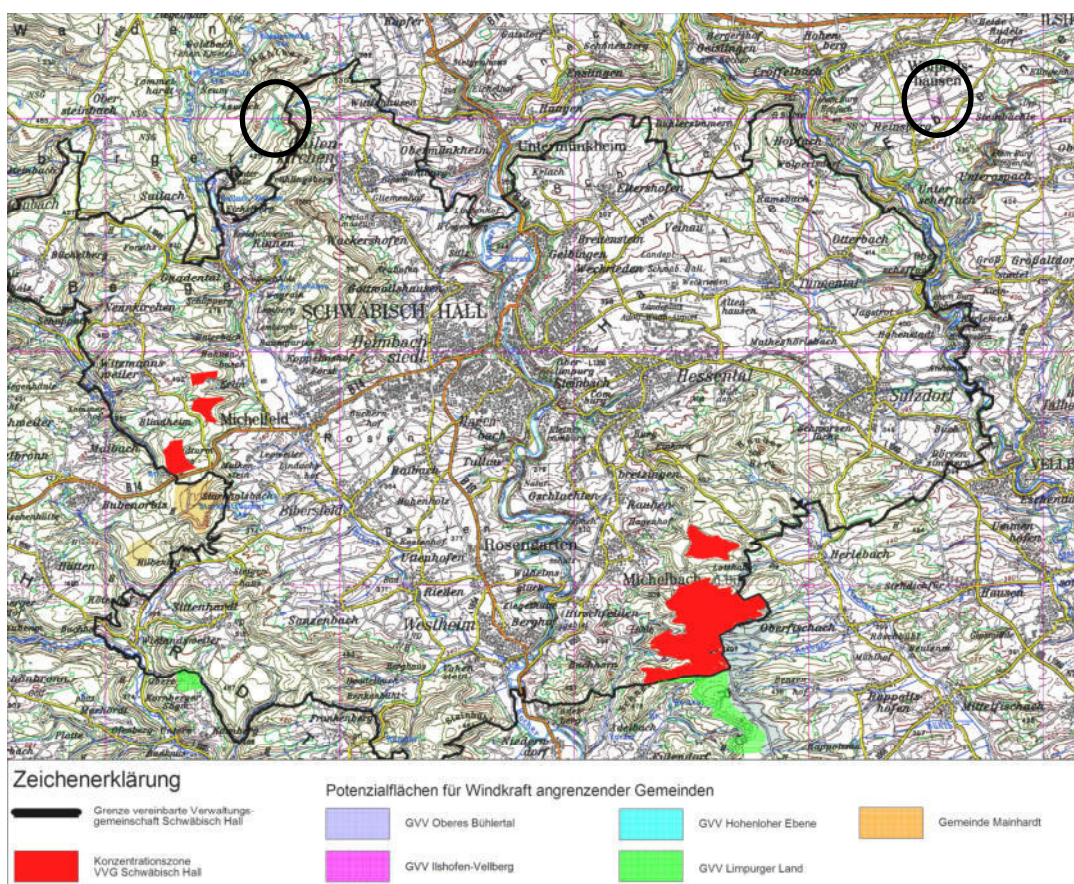


Abbildung 4: Übersichtskarte Konzentrationszonen in Schwäbisch Hall und Umgebung; *Plangrundlage: Topografische Karte/ Daten: Kreisplanungsamt Schwäbisch Hall (Stand 05/2015), Mörgenthaler Ingenieure (Stand 03/2015)*

Im Folgenden werden die zwei Konzentrationszonen näher erläutert und plangrafisch dargestellt.

4.1 Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“

Lage und Größe

Die Konzentrationszone befindet sich im Westen des Verwaltungsraums, auf Gemarkung der Gemeinde Michelfeld. Sie umfasst eine Fläche von ca. 55 ha und wird durch die Kreisstraße K 2570 in einen nördlichen und südlichen Teil getrennt.

Von der Untersuchungsfläche zur Konzentrationszone (Entwurfsfortschreibung)

Ausformung nach der frühzeitigen Beteiligung (Gegenstand der Auslegung nach § 3 (2) BauGB)

Die Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“ wurde in der frühzeitigen Beteiligung als Untersuchungsfläche zwischen Witzmannsweiler und Rote Steige/Michelfeld behandelt. Im Zuge der näheren Untersuchung und der detaillierteren Ausformung wurde die Zone im nördlichen Bereich an die Siedlungsabstände angepasst und der südliche Bereich Richtung Westen verschoben. Ausschlaggebend für diese Verschiebung war die Berücksichtigung der beim sog. „Tierheim“ vorhandenen Wohnnutzung, welche als Außenbereichsnutzung einzustufen ist und entsprechend mit einem Vorsorgeabstand von 500 m versehen wurde.

Ausformung nach der Auslegung (Gegenstand der erneuten Auslegung nach § 4a (3) BauGB)

Im Zuge der Entwurfsfortschreibung wurden nicht-windhöfliche Flächen im Südwesten sowie im Nordosten aus der Konzentrationszone gestrichen. Diese Flächen sind zum Teil auch Bodenschutzwald. Zudem wurde die Zone im nördlichen Bereich durch die Berücksichtigung des Hindernisinformationsbereichs des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall – Hessental verkleinert.

Ausformung nach der erneuten Auslegung (Gegenstand der zweiten erneuten Auslegung nach § 4a (3) BauGB)

Randbereiche der Konzentrationszone, auf denen sich Bodenschutzwald befindet, wurden aus der Darstellung herausgenommen. Vertiefte Untersuchungen im Zuge des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in dieser Zone führten zu einer weiteren Verkleinerung der Konzentrationszone auf Grund von regelmäßig bis häufig genutzten wichtigen Flugrouten und Nahrungshabitaten des Rotmilans. Eine daraus resultierende ca. 1 ha große, isoliert stehende Restfläche wird ebenfalls aufgegeben.

Interkommunale Zusammenarbeit (Vgl. 1.5)

Südlich der B 14 plant die Gemeinde Mainhardt auf ihrer Gemarkung ebenfalls die Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Stand: Auslegungsbeschluss am 01.06.2016). Durch die zwischen den Zonen verlaufende B 14 sind die Konzentrationszonen zwar räumlich getrennt, aufgrund der Nähe können Windkraftanlagen jedoch als ein zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden (vgl. Abb. 4).

Verkehrliche Erreichbarkeit der Konzentrationszone (Vgl. 1.5)

In den Randbereichen der Zonen wurde die Abgrenzung so gewählt, dass die Erreichbarkeit der Zonen über übergeordnete (bzw. Haupt-) Feld- bzw. Waldwege gesichert ist. Generell ist eine günstige Erschließungsmöglichkeit auch ursächlich für die Detailausformung der Konzentrationszonen (vgl. auch Ausführungen zur Methodik in Kap. 1.5).

Tabukriterium Siedlungen (Vgl. 2.1.1 und 2.2.1)

Von Osten und Westen wird die Konzentrationszone durch Abstände zu Mischbauflächen eingeschnitten.

Tabukriterium Infrastruktur (Vgl. 2.1.2 und 2.2.2)

Durch die Konzentrationszone führt die Kreisstraße 2579. Auf Grund dieses harten Tabubereichs wird die Konzentrationszone in zwei Teilflächen unterteilt.

Tabukriterium Waldschutzgebiete (Vgl. 2.1.3)

Nicht tangiert.

Tabukriterium Gewässerschutz (Vgl. 2.1.4)

Zonen I von Wasserschutzgebieten werden nicht tangiert.

Tabukriterium Arten- und Biotopschutz (Vgl. 2.1.5)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Tabukriterium Militär (Vgl. 2.1.6)

Eine Beeinträchtigung militärischer Belange liegt nicht vor, wenn die Gesamtbauhöhe von 556,4 m üNN nicht überschritten wird. Bei der Planung von Windkraftanlagen, die die o.g. Gesamtbauhöhenbeschränkung überschreiten, muss mit Auflagen oder Einwänden, ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten, gerechnet werden (Berücksichtigung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung).

Konfliktbereich Forstwirtschaft (Vgl. 3.1)

Innerhalb des nördlichen Teils der Konzentrationszone befindet sich eine inselartige Fläche mit Bodenschutzwald. (ggf. Berücksichtigung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch entsprechende Standortwahl).

Konfliktbereich Landwirtschaft (vgl. 3.2)

Die Konzentrationszone befindet sich überwiegend auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nur untergeordnet betroffen.

Konfliktbereich Regionalplanung (vgl. 3.3)

Der nördliche Teilbereich der Konzentrationszone ist teilweise durch ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft überlagert, wohingegen die südliche Zone nur in ihrem äußerst westlichen Teil davon betroffen ist. Die gesamte Konzentrationszone liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.

Die durch die o.g. raumordnerischen Belange belegten Flächen zeichnen sich durch eine Windhöflichkeit von durchweg mehr als 5,25 m/s in 100 m über Grund aus, teilweise werden mehr als 5,75 m/s erreicht. Auf die planerisch abrundende Abgrenzung der Konzentrationszonen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (vgl. Kap 1.5 „Methodik“). Von der K 2570 führen landwirtschaftliche Hauptwege in die Konzentrationszone, die teilweise auch randlich entlang der Zone verlaufen und von dort eine gute Grunderschließung gewährleisten. Die Funktion des Vorranggebiets Forstwirtschaft als solches ist durch die Errichtung einzelner Windkraftanlagen aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft nicht in Frage gestellt. Eine Stellungnahme der Forstverwaltung zur Eignung der Zone liegt vor. Hieraus wird deutlich, dass insbesondere die Anforderungen, die sich auf den innerhalb der Zonen noch verbliebenen Flächen mit Bodenschutzwald ergeben, bei der genauen Standortfestlegung auf Vorhabenebene berücksichtigt werden können und müssen. Dies gilt auch für die Belange des Wildtierkorridors, dessen Betroffenheit durch Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen auf Vorhabenebene reduziert werden kann.

Kumulative Aspekte sind durch die voraussichtliche Darstellung einer Konzentrationszone auf der angrenzenden Gemarkung der Gemeinde Mainhardt zu beachten; insbesondere wird die Beeinträchtigung des Wildtierkorridors verstärkt, der auf Gemarkung Mainhardt weiter in südsüdwestliche Richtung verläuft. Durch Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen auf der Vorhabenebene, wie z.B. andere Standortwahl von Windkraftanlagen oder eine Verschwenkung des Wildtierkorridors, ist es jedoch möglich diese Beeinträchtigungen ausreichend zu minimieren. Eine teilträumliche Überlastung ist nicht zu erwarten, da die Zonen aufgrund ihrer Gesamtgröße und ihrer schmalen Ausformung nur eine begrenzte Anzahl an Windkraftanlagen aufnehmen können. Durch die Bundesstraße B 14 bzw. deren Abstand erfolgt zudem eine gewisse Trennung der Bereiche. Aufgrund der Anlagenhöhe können Windkraftanlagen jedoch als ein

zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden, was im Sinne der beabsichtigten Konzentrationswirkung ist und damit dem Planungsziel der vorliegenden Teilfortschreibung entspricht.

Konfliktbereich Gewässerschutz (Vgl. 3.4)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Konfliktbereich Arten-, Biotop, Landschafts- und Bodenschutz (Vgl. 3.5)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Konfliktbereich Denkmalschutz (Vgl. 3.5)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Konfliktbereich Richtfunk (Vgl. 3.7)

Behördlicher Richtfunk

Zwischen dem nördlichen und südlichen Teilbereich der Konzentrationszone verläuft in Ost – West – Richtung eine BOS – Richtfunkverbindung. Zwischen Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen ist ein Mindestabstand von 250 m in alle Richtungen ist einzuhalten, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der nördliche Teilbereich ragt geringfügig in diesen Mindestabstand hinein. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.

Aus Geheimhaltungsgründen dürfen die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes nicht bekannt gegeben werden. Zur Prüfung auf Beeinträchtigung kann bei konkreten Standortplanungen für Windenergieanlagen in diesem Bereich bereits im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (E-Mail – Adresse: ASDBW@polizei.bwl.de) kontaktiert werden. (Siehe auch WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.13)).

Privater Richtfunk

In Nordost – Südwest – Richtung verlaufen zwei Richtfunktrassen. Auskunft über den Betreiber kann für konkrete Bauvorhaben bei der Bundesnetzagentur in Berlin abgefragt werden.

Hinweise

- Archäologische Denkmalpflege:

An der Erhaltung von Kulturdenkmälern bzw. von archäologischen Verdachtsflächen besteht ein öffentliches Interesse. Die Kulturdenkmäler und Verdachtsflächen sind im Planteil dargestellt. Die Areale sind im Zuge der Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe sind ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten im Bereich der kartierten Fläche oder in ihrem näheren Umfeld Bodeneingriffe, Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen durchgeführt werden (auch Leitungstrassen, temporäre Baustelleneinrichtungen, etc.) ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen und wissenschaftliche Ausgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.

Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG zum zufälligen Fund von Kulturdenkmälern wird verwiesen.

- Unterirdische Stromleitung EnBW in nördlicher Teilfläche (Witzmannsweiler – Erlin)

- Straßenbau:

Im Rahmen des Kreisstraßenbauprogramms ist eine Decken- und Tragschichtenerneuerung der K 2579, ab der Einmündung in die B 14 bis Witzmannsweiler, geplant. Vorgesehene Baumaßnahmen der Windenergie sind frühzeitig mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr des Landratsamtes Schwäbisch Hall abzustimmen um zeitliche Überschneidungen der beiden Vorhaben zu vermeiden.

Plandarstellung Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“ (siehe Anlage 1)

4.2 Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ **ENTFALLEN**

Der Bereich ist im Zuge der Entwurfsfortschreibung entfallen.

4.3 Konzentrationszone „Östlich Michelbach“

Lage und Größe

Die Konzentrationszone liegt im Südosten der Verwaltungsgemeinschaft auf den Gemarkungen Schwäbisch Hall und Michelbach. Sie umfasst eine Fläche von ca. 316 ha.

Von der Untersuchungsfläche zur Konzentrationszone (Entwurfsfortschreibung)

Ausformung nach der frühzeitigen Beteiligung (Gegenstand der Auslegung § 3 (2) BauGB)

Die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ wurde in der frühzeitigen Beteiligung als Untersuchungsfläche östlich von Michelbach geführt. Im Zuge der fortgeführten Untersuchungen wurde der nördliche Bereich der Untersuchungsfläche auf Grund der Belange des Luftverkehrs (Horizontalfläche/ obere Übergangsfläche des Flugplatzes SHA-Hessental) aus der Flächenkulisse entnommen. Für die Gemeinde Michelbach war ein genereller Aufschlag von 200 m als zusätzlicher Vorsorgeabstand zur Siedlung in die Fortschreibung aufgenommen worden. Hintergrund war die konkrete Absicht einer Siedlungserweiterung durch ein WA „Obere Wiesen“ in Michelbach. Die mögliche Konzentrationszone wurde durch diese Vorgabe in ihrem westlichen Bereich entsprechend reduziert.

Ausformung nach der Auslegung (Gegenstand der erneuten Auslegung nach § 4a (3) BauGB)

Nach der Auslegung sind die zu Grunde gelegten Siedlungsabstände innerhalb der VVG vereinheitlicht worden. Aufgrund der gegebenen Verfestigung der Planung ist die Siedlungserweiterung „Obere Wiesen“ in Michelbach im Plan dargestellt und wird mit einem Vorsorgeabstand von 700 m versehen. Die Konzentrationszone wird dadurch geringfügig nach Westen hin vergrößert. Im Norden, Nordosten und Südwesten sind nicht-windhöfliche Flächen aus der Zone herausgenommen worden, die teilweise auch Bodenschutzwald sind. Durch die Reduzierung in diesem Bereich wird faktisch auch der Abstand zum Schonwald Einkorn auf > 200 m vergrößert, sodass dort das Kriterium eines zusätzlichen Abstandes nicht mehr auf die Ausformung der Konzentrationszone wirkt.

Im Südwesten ist die Zone geringfügig vergrößert worden, da hier konfliktfreie Flächen mit ausreichender Windhöflichkeit vorliegen.

Ausformung nach der erneuten Auslegung (Gegenstand der zweiten erneuten Auslegung nach § 4a (3) BauGB)

Randbereiche der Konzentrationszone, auf denen sich Bodenschutzwald befindet, wurden aus der Darstellung herausgenommen.

Interkommunale Zusammenarbeit (Vgl. 1.5)

Die Konzentrationszonen werden so abgegrenzt, dass auch gemarkungsübergreifend sinnvolle Untersuchungsräume entstehen

Die Gemeinde Obersontheim untersucht im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Oberes Bühlertal“ Potenzialflächen entlang der Kohlenstraße auf Obersontheimer Markung. Die Stadt Gaildorf weist mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie Limpurger Land“ Potenzialflächen an der südlichen Grenze des Verwaltungsraums Hall aus (vgl. Abb. 4).

Ende 2015 haben die Stadtwerke Schwäbisch Hall entlang der sog. „Kohlenstraße“ den Windpark „Kohlenstraße“ in Betrieb genommen. Vier der insgesamt sieben Windenergieanlagen liegen innerhalb der

Konzentrationszone.

Verkehrliche Erreichbarkeit der Konzentrationszone (Vgl. 1.5)

In den Randbereichen der Zonen wurde die Abgrenzung so gewählt, dass die Erreichbarkeit der Zonen über übergeordnete (bzw. Haupt-) Feld- bzw. Waldwege gesichert ist. Entlang der sog. „Kohlenstraße“ ist bereits ein relativ gut ausgebautes Wegenetz vorhanden

Tabukriterium Siedlungen (Vgl. 2.1.1 und 2.2.1)

Von Osten her wird die Konzentrationszone durch Vorsorgeabstände zu Wohn- und Mischbauflächen der Gemeinde Michelbach mit Teilorten eingeschnitten. Von Osten her erfolgt dies geringfügig durch eine Außenbereichsnutzung auf Gemarkung Obersontheim.

Bei der Bemessung des Siedlungsabstandes wird die am östlichen Ortsrand von Michelbach geplante Wohnbaufläche „Obere Wiesen“ berücksichtigt. Diese war bereits Gegenstand der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Die Baufläche wurde seinerzeit zugunsten eines zügigen Verfahrensabschlusses aus dieser Fortschreibung herausgenommen, da zunächst die Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Restriktionen (z.B. FFH-Gebiet) zu klären war. Die Gemeinde ist nach wie vor bestrebt die Fläche einer Entwicklung zuzuführen. Aufgrund der Verfestigung der Planung wird die Siedlungsfläche im Plan dargestellt und mit einem Vorsorgeabstand von 700 m beaufschlagt. Damit ist die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Michelbach gewährleistet.

Da gewichtige städtebauliche Gründe vorliegen, wird im Rahmen der Abwägung der Potentialflächen festgelegt, dass die geplante Siedlungserweiterung „Obere Wiesen“ für die Bemessung des Vorsorgeabstandes von 700m herangezogen wird.

Tabukriterium Infrastruktur (Vgl. 2.1.2 und 2.2.2)

Im Norden ragt die Konzentrationszone geringfügig in die „Obere Übergangsfläche“ des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall – Hessental. Bedenken der Luftfahrtbehörde (Referat 46 beim Regierungspräsidium Stuttgart) bzw. der DFS Deutsche Flugsicherung aus Hindernissicht bestehen hierzu nicht. Dies liegt darin begründet, dass die gegebene Geländehöhe des betroffenen Höhenrückens selbst bereits die Hindernisfreiheitsisometrie des Flugplatzes durchbricht, anders als vergleichbare Bereiche auf der Hessentaler Ebene.

Tabukriterium Waldschutzgebiete (Vgl. 2.1.3)

Nicht tangiert (Abstand zum Schonwald Einkorn > 200 m).

Tabukriterium Gewässerschutz (Vgl. 2.1.4)

Innerhalb der Konzentrationszone befinden sich mehrere kleinere Oberflächengewässer.

Tabukriterium Arten- und Biotopschutz (Vgl. 2.1.5)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Tabukriterium Militär (Vgl. 2.1.6)

Eine Beeinträchtigung militärischer Belange liegt nicht vor, wenn die Gesamtbauhöhe von 576,4 m üNN nicht überschritten wird. Bei der Planung von Windkraftanlagen, die die o.g. Gesamtbauhöhenbeschränkung überschreiten, muss mit Auflagen oder Einwänden, ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten, gerechnet werden (Berücksichtigung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung).

Konfliktbereich Forstwirtschaft (Vgl. 3.1)

Innerhalb der Konzentrationszone sind gestreut, inselartige Bodenschutzwaldflächen vorhanden (ggf. Berücksichtigung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch entsprechende Standortwahl).

Im nördlichen Bereich der Konzentrationszone befinden sich Erholungswaldflächen (ohne Rechtsverordnung).

Konfliktbereich Landwirtschaft (vgl. 3.2)

Die Konzentrationszone befindet sich überwiegend auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nur untergeordnet betroffen.

Konfliktbereich Regionalplanung (Vgl. 3.3)

Ein Großteil der Konzentrationszone ist Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Forstfachliche Belange, die sich z.B. aus den Flächen mit Bodenschutzwald oder aus Altholzbeständen ergeben, sowie die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors sind bei der Standortwahl besonders zu beachten. Die gesamte Konzentrationszone liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.

Die durch die o.g. raumordnerischen Belange belegten Flächen zeichnen sich durch eine Windhöflichkeit von durchweg mehr als 5,25 m/s in 100 m über Grund aus. Auf die planerisch abrundende Abgrenzung der Konzentrationszonen wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen (vgl. Kap 1. 5 „Methodik“). Die sog. „Kohlenstraße“, ein teilweise befestigter Höhenweg, gewährleistet eine gute Grunderschließung der Konzentrationszone (vgl. Stellungnahme der Forstbehörde).

Die Funktion des Vorranggebiets Forstwirtschaft als solches ist durch die Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht in Frage gestellt. Insbesondere die Anforderungen, die sich auf den noch innerhalb der Konzentrationszone verbliebenen Flächen mit Bodenschutzwald ergeben, können und müssen bei der genauen Standortfestlegung auf Vorhabenebene berücksichtigt werden. Eine Stellungnahme der Forstverwaltung zur Eignung der Zone liegt vor, diese wird aus forstfachlicher als „in Teilbereichen geeignet“ eingestuft. Die Betroffenheit von weiteren forstfachlichen Belangen wie Biotopflächen, Altholzbestände oder die Belange des Wildtierkorridors, kann in Abstimmung mit den Forstbehörden durch Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen auf Vorhabenebene minimiert werden (vgl. Vorgehensweise beim genehmigten Projekt „Windpark Kohlenstraße“).

Hinsichtlich kumulativer Aspekte ist insbesondere bei der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ zu beachten, dass diese an großflächige Potenzialzonen der benachbarten Verwaltungsräume „Oberes Bühlertal“ sowie „Limpurger Land“ grenzt. Hierdurch wird insbesondere die mögliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors verstärkt, der entlang des Höhenrückens auf Gemarkung Gaildorf weiter in südliche Richtung verläuft. Durch Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen auf der Vorhabenebene, wie z.B. eine andere Standortwahl oder eine Verschwenkung des Wildtierkorridors, ist es jedoch möglich, diese Beeinträchtigungen ausreichend zu minimieren.

Eine mögliche teilräumliche Überlastung des „Limpurger Bergrückens“ muss vor dem Hintergrund der Eignung der Flächen für eine Nutzung der Windkraft gesehen werden. So ist neben der gegebenen Windhöflichkeit gerade die relativ abgeschiedene Lage Ursache für eine grundsätzliche Eignung, vor allem im Hinblick auf die reduzierte Beeinträchtigung von Menschen durch Schall und Schattenwurf. Dies gilt auch für die relative Konfliktfreiheit mit Infrastrukturanlagen und naturschutzfachlichen Schutzgebieten.

Zudem sind durch die Darstellung Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet, was bereits am Projekt „Windpark Kohlenstraße“ deutlich wird (die Anlagen liegen auf den Gemarkungen Michelbach, Obersontheim und Gaildorf).

An der Verwaltungsraum-übergreifenden Ausweisung der Konzentrationszone wird deshalb festgehalten. Dies entspricht auch dem Planungsziel der vorliegenden Teilfortschreibung, die eine Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Flächen ermöglichen soll, jedoch die übergeordnete Maßgabe der Schaffung von substanziellem Raum für die Windkraftnutzung beachtet.

Konfliktbereich Gewässerschutz (Vgl. 3.4)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Konfliktbereich Arten-, Biotop-, Landschafts- und Bodenschutz (Vgl. 3.5)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Konfliktbereich Denkmalschutz (Vgl. 3.6)

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht

Konfliktbereich Richtfunk (Vgl. 3.7)

Behördlicher Richtfunk

Im westlichen Bereich der Konzentrationszone verlaufen in Nord – Süd – Richtung sowie im nordöstlichen Bereich in Nord – Ost – Richtung BOS – Richtfunkverbindungen. Ein Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen von 250 m in alle Richtungen ist einzuhalten, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.

Aus Geheimhaltungsgründen dürfen die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes nicht bekannt gegeben werden. Zur Prüfung auf Beeinträchtigung kann bei konkreten Standortplanungen für Windenergieanlagen in diesem Bereich bereits im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (E-Mail – Adresse: ASDBW@polizei.bwl.de) kontaktiert werden (Siehe auch WE-Erlass BW (Kap. 5.6.4.13)).

Hinweise

- Archäologische Denkmalpflege:

An der Erhaltung von Kulturdenkmälern bzw. von archäologischen Verdachtsflächen besteht ein öffentliches Interesse. Die Kulturdenkmäler und Verdachtsflächen sind im Planteil dargestellt. Die Areale sind im Zuge der Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe sind ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten im Bereich der kartierten Fläche oder in ihrem näheren Umfeld Bodeneingriffe, Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen durchgeführt werden (auch Leitungstrassen, temporäre Baustelleneinrichtungen, etc.) ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen und wissenschaftliche Ausgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.

Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG zum zufälligen Fund von Kulturdenkmälern wird verwiesen.

- Östlich des Siedlungsrandes von Michelbach (im Außenbereich) befindet sich in ca. 650 m Entfernung zur geplanten Konzentrationszone ein Waldkindergarten. Durch den gegebenen Mindestabstand von ca. 650 m ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzung ausreichend berücksichtigt. Eine erhöhte Störwirkung ist nicht zu erwarten, da die tatsächliche Nutzung beispielsweise keine Schlafräume bzw. keine Nutzung an Sonn- und Feiertagen vorsieht.

- In der Konzentrationszone verlaufen Leitungen der NOW (Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg).

Plandarstellung

Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ (siehe Anlage 2)

4.4 Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ ENTFALLEN

Die Konzentrationszone ist im Zuge der Entwurfsfortschreibung entfallen.

5 Prüfung weiterer Potenzialflächen

Vor allem im Bereich nördlich der Siedlungen Sittenhardt (Stadt Schwäbisch Hall) und Sanzenbach (Gemeinde Rosengarten) befinden sich Potenzialflächen, die nicht innerhalb des harten Tabukriteriums „Siedlungsabstand“ liegen, vor allem aber nicht vom Schutzbereich des Verkehrslandeplatzes Hessental tangiert sind. Diese Flächen sind im Übersichtsplan mit den Buchstaben A – F gekennzeichnet. Sie verfügen über einen Flächenumfang von 1,7 ha (Fläche A) bis zu 17 ha (Fläche E). Sie liegen damit durchgängig unter dem Kriterium der Mindestgröße von 20 ha (vgl. Kapitel 2.2.4), das zur Erreichung der gewünschten Konzentrationswirkung festgelegt wurde. Eine Darstellung von Konzentrationszonen in diesen Bereichen würde der Zielsetzung der Teilfortschreibung widersprechen, die Flächen C – F liegen zudem im Regionalen Grünzug.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass innerhalb des Verwaltungsraums alle geeigneten Potentialflächen ermittelt worden sind und einer Prüfung unterzogen wurden. Nach diesem Prüfungsschritt verbleiben die plangegenständlichen Konzentrationszonen für die Darstellung im Flächennutzungsplan.

6 Begründung der Schaffung von „substanziellem Raum“ für die Windkraftnutzung

Innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen soll sichergestellt werden, dass sich die Windenergie auch gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Dies setzt voraus, dass die entsprechenden Flächen auch für den ausgewiesenen Zweck geeignet sind und nicht tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Der vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung muss also in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Die zu den bisherigen Windkraft-Planungen ergangene Rechtsprechung hat diese Anforderung herausgearbeitet und in ihrer Bedeutung unterstrichen. Ob durch eine Planung diese Vorgaben erfüllt sind, ist immer auf die konkreten Verhältnisse im Planungsraum zurückzuführen.

Eine Besonderheit in der VVG Schwäbisch Hall bildet der Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hessental, der mit seinen (planfestgestellten) Hindernisbegrenzungsflächen (HIB) und dem beschränkten Bauschutzbereich (BSB) fast die Hälfte der Verwaltungsflächen der VVG überlagert (vgl. Ausführungen in Kap. 1.5). Dies trifft besonders auf die Hessentaler Ebene zu, welche zu großen Teilen windhöfliche Flächen aufweist. Die Auswirkungen der Hindernisbegrenzungsflächen und des Bauschutzbereiches auf das Gesamtpotenzial an windhöflichen Flächen werden anhand der nachfolgenden Abbildung 5 und der Tabelle verdeutlicht. Als Bruttoflächen werden dabei die windhöflichen Flächen bezeichnet die sich durch die o.g. Beschränkungen des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall – Hessental nicht als Konzentrationszone ausweisen lassen. Als Nettoflächen werden die außerhalb dieser Beschränkung liegenden windhöflichen Flächen bezeichnet.

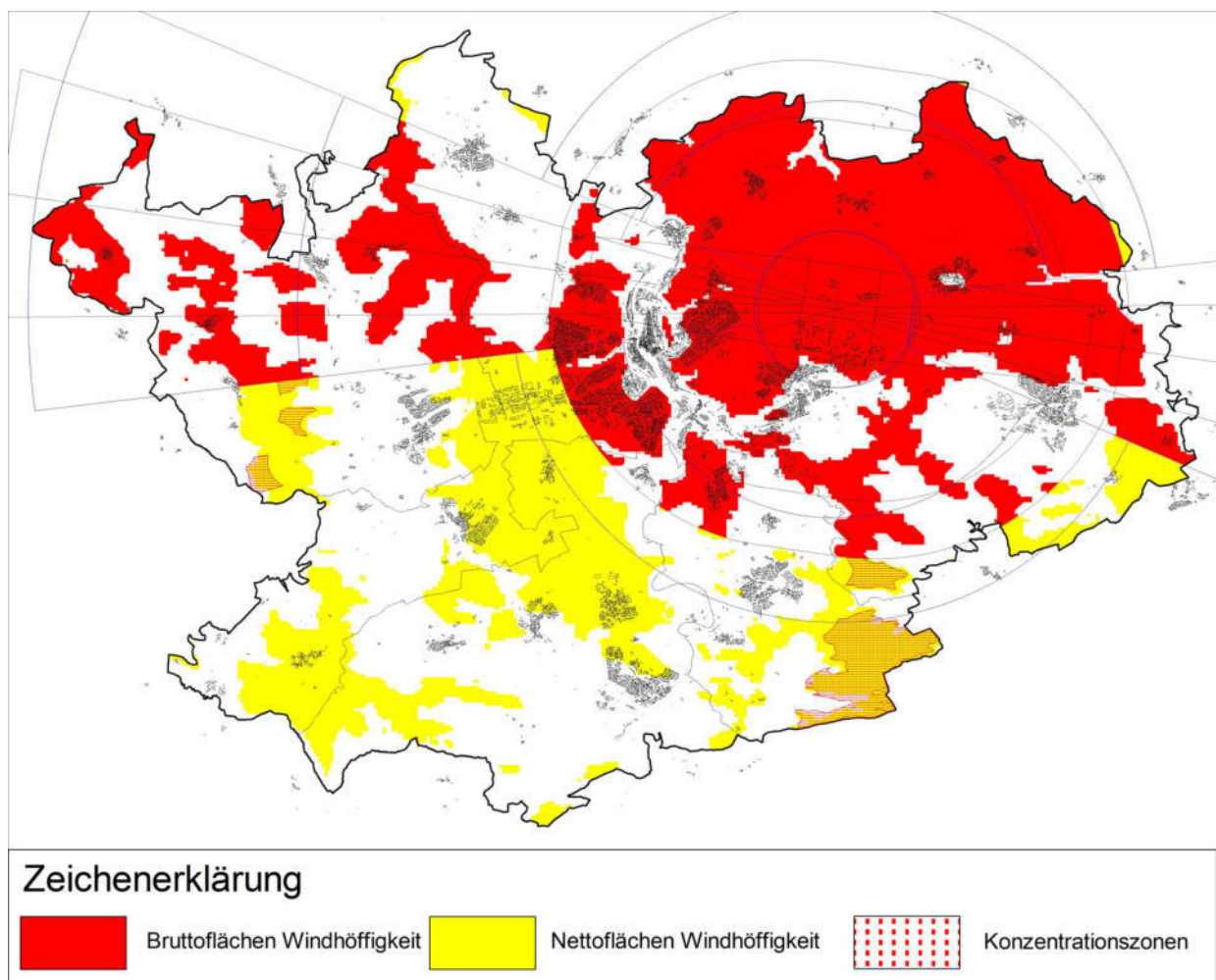


Abbildung 5: Brutto-Netto-Flächen Windhöfigkeit und Konzentrationszonen

Flächen	ha	%
Gesamtfläche VVG SHA	ca. 18.816	100
Windhöffige Flächen	ca. 9.636	51,2
Windhöffige Flächen ohne HIB+BSB	ca. 3.331	17,7
Konzentrationszonen Gesamt	ca. 371	2,0

Zur Überprüfung ob der Windkraft in substanzieller Weise Raum verschafft wurde lassen sich verschiedene Kenngrößen heranziehen, **etwa das Verhältnis zwischen der Größe der Konzentrationszonen und**

- der „verfügbaren“ windhöffigen Flächen,

Wie die Tabelle verdeutlicht, wird allein aufgrund des Hindernisinformationsbereiches sowie dem beschränkten Bauschutzbereich die „verfügbare“ windhöffige Fläche um ca. 65% reduziert. Der Anteil der Konzentrationszonen am gesamten Plangebiet der VVG beträgt ca. 2,0%. Vor diesem Hintergrund ist eine Betrachtung des Verhältnisses von „verfügbarer“ windhöffiger Fläche und den Konzentrationszonen von besonderer Bedeutung.

Flächen	ha	%
Windhöffige Flächen ohne HIB+BSB	ca. 3.331	100
davon		
Konzentrationszone 4.1 „Michelfeld, Witzmannsweiler“	ca. 55	1,7
Konzentrationszone 4.3 „Östlich Michelbach“	ca. 316	9,5
Konzentrationszonen Gesamt	ca. 371	11,1

Aufgrund der Tatsache, dass die Hessentaler Ebene, deren windhöffige Flächen nicht nur einen Großteil der Gesamtflächen ausmachen, sondern auch bezüglich der Windgeschwindigkeit überdurchschnittliche Werte aufweist (bezogen auf die gesamte VVG), ist der Anteil der Konzentrationszonen an den „verfügbaren“ windhöffigen Flächen von über 10% umso höher zu bewerten.

- den Konzentrationszonen der Nachbargemeinden,

Die endgültigen Ausformung und Größe der Konzentrationszonen der umgebenden Verwaltungsräume (vgl. Abbildung 4) steht noch nicht fest. Nach dem vorliegenden Stand sind diese jedoch wesentlich kleiner als die Konzentrationszonen innerhalb der VVG Schwäbisch Hall.

- und dem Gesamtgebiet der VVG.




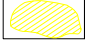



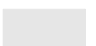
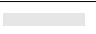






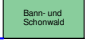

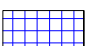

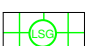
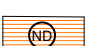





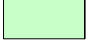






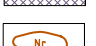

Der auf die Gesamtfläche des Verwaltungsraums bezogene Anteil von 2,0% kommt nach Einschätzung des Planungsträgers der von der Rechtsprechung geforderten Schaffung von substanziellem Raum für die Windkraftnutzung nach.

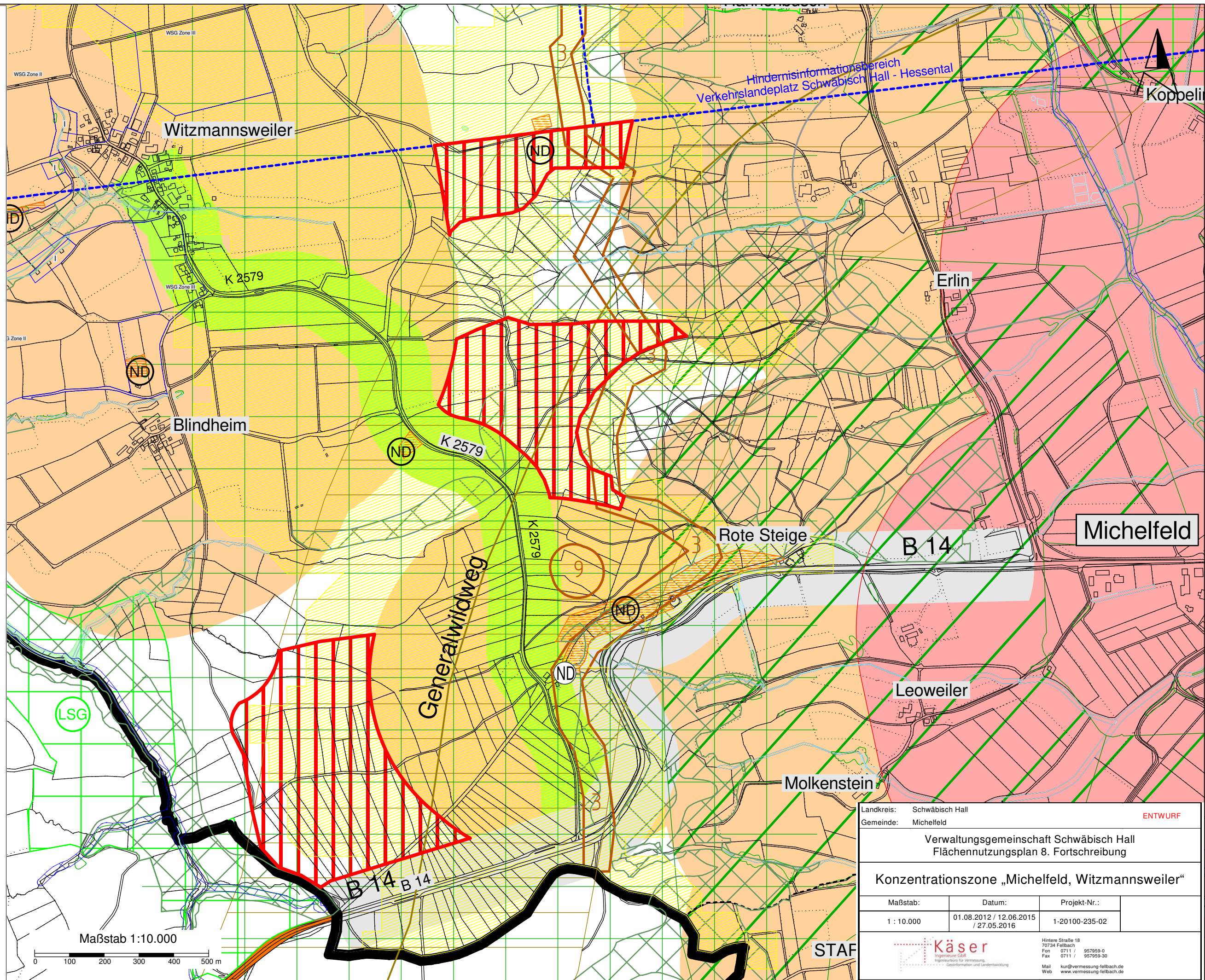
Anlagen

Planteil

- Anlage 1: Konzentrationszone 1 „Michelfeld, Witzmannsweiler“ – Maßstab 1:10.000
- Anlage 2: Konzentrationszone 3 „Östlich Michelbach“ – Maßstab 1:15.000
- Anlage 3: Übersichtsplan (gesamter Verwaltungsraum) „Konzentrationszonen mit Tabukriterien und Konfliktbereichen“ – Maßstab 1:25.000

Zeichenerklärung

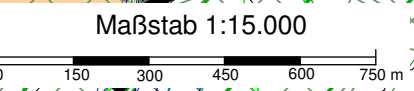
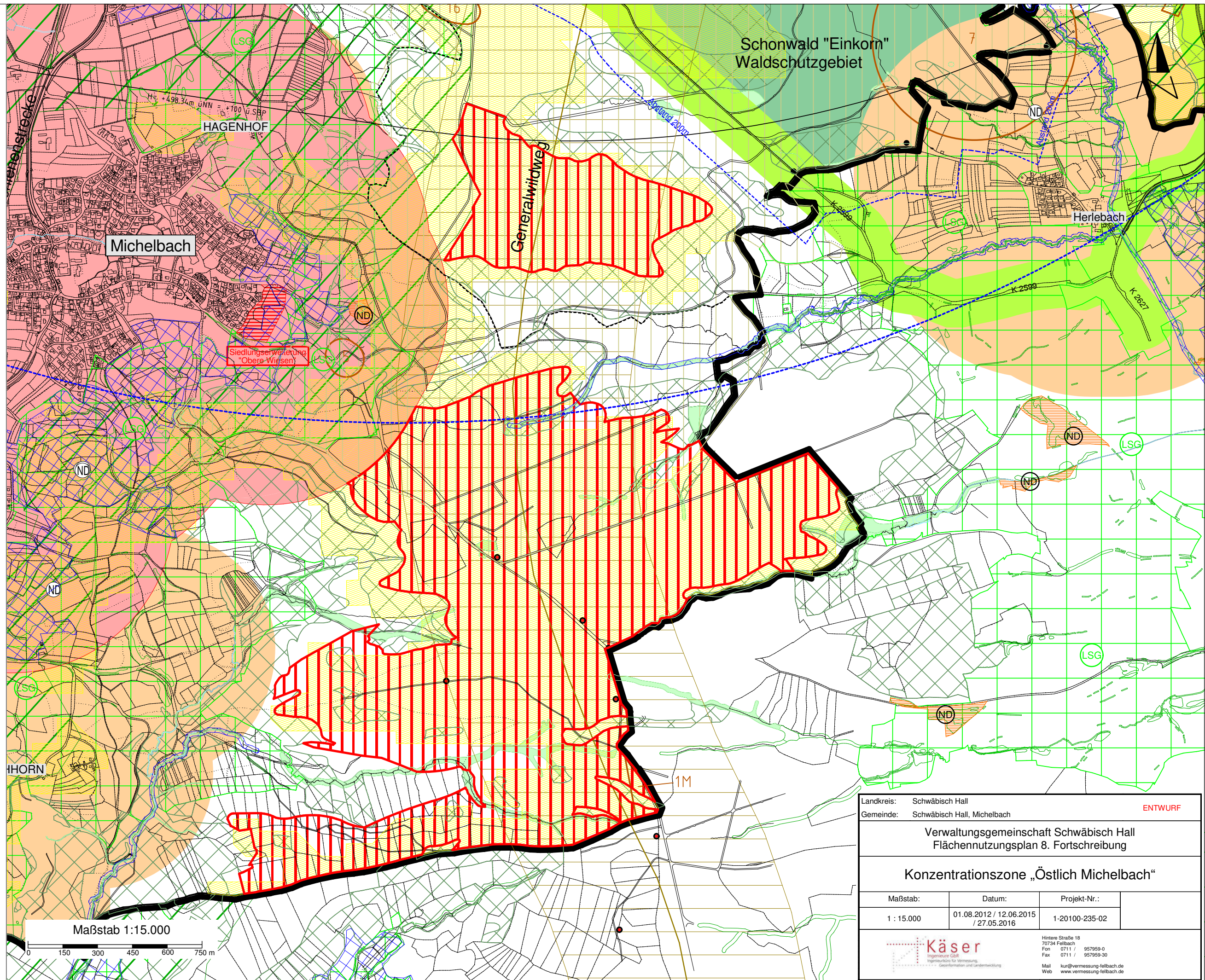
-  Grenze der VVG Schwäbisch Hall
-  Gemeindegrenzen
-  Konzentrationszone Feststellungsbeschluss
-  Windgeschwindigkeit in 100m über Grund höher 5,25 m/s
- Mindestabstände zu bebauten Gebieten:**
-  Wohnbauflächen (700m)
-  Gemischte Bauflächen mit geringem Wohnanteil + Einzelhäuser und Spaltersiedlungen (500m)
-  Gemischte Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht (700m)
-  Gewerbliche Bauflächen (300m)
- Mindestabstände zu Infrastrukturanlagen:**
-  Bundesstraßen (100m)
-  Landesstraßen (100m)
-  Kreisstraßen (100m)
-  Schienenstrecken (50m)
-  Freileitungen (105m)
-  Hindernisbegrenzungsflächen und beschränkter Bauschutzbereich
-  Hindernisinformatiionsbereich
- Schutzgebiete:**
-  Naturschutzgebiet (Abstand: 200m)
-  Waldschutzgebiet (Abstand: 200m)
-  Vogelschutzgebiet VSG (mit Vorkommen windenergieempfindlichen Arten: 700m-Puffer)
-  Fauna Flora Habitat-Gebiet
-  Regionaler Grünzug
-  Landschaftsschutzgebiet
-  flächigenhaftes Naturdenkmal
-  Naturdenkmal, Einzelgebilde
-  oberirdisches Gewässer
-  Wasserschutzgebiet Zonen I, II, III
-  Besonders geschützte Biotope
-  Waldbiotope
-  Bodenschutzwald
-  Wasserschutzwald, sonstige
-  Verbunddache des Generalwildwegeplanes inkl. Puffer 500m beidseitig
-  Immissionsschutzwald
-  Erholungswald
-  Sichtschutzwald
-  Archäologisches Kulturdenkmal mit Listennummer -digitalisiert-
- Nachrichtliche Darstellung:**
-  Windkraft-Standorte Stadtwerke SHH




Landkreis:	Schwäbisch Hall	ENTWURF	
Gemeinde:	Michelfeld	Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall Flächennutzungsplan 8. Fortschreibung	
Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“			
Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:	
1 : 10.000	01.08.2012 / 12.06.2015 / 27.05.2016	1-20100-235-02	
 Käser <small>Ingenieure GbR</small> <small>Ingenieurbüro für Vermessung, Geodäsie und Landesentwicklung</small>		<small>Hintere Straße 18</small> <small>70734 Fellbach</small> <small>Fon 0711 / 957959-0</small> <small>Fax 0711 / 957959-30</small> <small>Mail kur@vermessung-fellbach.de</small> <small>Web www.vermessung-fellbach.de</small>	

Zeichenerklärung

- Grenze der VVG Schwäbisch Hall
- Gemeindegrenzen
- Konzentrationszone Feststellungsbeschluss
- Windgeschwindigkeit in 100m über Grund höher 5,25 m/s
- Mindestabstände zu bebauten Gebieten:**
 - Wohnbauflächen (700m)
 - Gemischte Bauflächen mit geringem Wohnanteil + Einzelhäuser und Spaltersiedlungen (500m)
 - Gemischte Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht (700m)
 - Gewerbliche Bauflächen (300m)
- Mindestabstände zu Infrastrukturanlagen:**
 - Bundesstraßen (100m)
 - Landesstraßen (100m)
 - Kreisstraßen (100m)
 - Schienenstrecken (50m)
 - Freileitungen (105m)
 - Hindernisbegrenzungsflächen und beschränkter Bauschutzbereich
 - Hindernisinformationsbereich
- Schutzgebiete:**
 - Naturschutzgebiet (Abstand: 200m)
 - Waldschutzgebiet (Abstand: 200m)
 - Vogelschutzgebiet VSG (mit Vorkommen windenergieempfindlichen Arten: 700m-Puffer)
 - Fauna Flora Habitat-Gebiet
 - Regionaler Grünzug
 - Landschaftsschutzgebiet
 - flächigenhaftes Naturdenkmal
 - Naturdenkmal, Einzelgebilde
 - oberirdisches Gewässer
 - Wasserschutzgebiet Zonen I, II, III
 - Besonders geschützte Biotope
 - Waldbiotope
 - Bodenschutzwald
 - Wasserschutzwald, sonstige
 - Verbundachse des Generalwildwegeplanes inkl. Puffer 500m beidseitig
 - Immissionsschutzwald
 - Erholungswald
 - Sichtschutzwald
 - Archäologisches Kulturdenkmal mit Listennummer -digitalisiert-



Landkreis: Schwäbisch Hall		ENTWURF
Gemeinde: Schwäbisch Hall, Michelbach		
Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall Flächennutzungsplan 8. Fortschreibung		
Konzentrationszone „Östlich Michelbach“		
Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:
1 : 15.000	01.08.2012 / 12.06.2015 / 27.05.2016	1-20100-235-02
		Hintere Straße 18 70734 Fellbach Fon 0711 / 957959-0 Fax 0711 / 957959-30 Mail kur@vermessung-fellbach.de Web www.vermessung-fellbach.de



- Zeichenerklärung**
- Grenze der VWG Schwäbisch Hall
 - - - Gemeindegrenzen
 - Konzentrationszone Feststellungsbeschluss
 - Windgeschwindigkeit in 100m über Grund höher 5,2 m/s
 - Mindestabstände zu bebauten Gebieten:**
 - Wohnbauflächen (700m)
 - Gemischte Bauflächen mit geringem Wohnanteil = Einzelhäuser und Siedlungsanlagen (500m)
 - Gemischte Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht (700m)
 - Gewerbliche Bauflächen (300m)
 - Mindestabstände zu Infrastrukturanlagen:**
 - Bundesstraßen (100m)
 - Landesstraßen (100m)
 - Kreisstraßen (100m)
 - Schienenstrecken (50m)
 - Freileitungen (105m)
 - Hindernisbegrenzungsfächen und beschränkter Bauschutzbereich
 - Hindernisinformationsbereich
 - Schutzgebiete:**
 - Naturschutzgebiet (Abstand: 200m)
 - Waldschutzgebiet (Abstand: 200m)
 - Vogelschutzgebiet VSG (mit Vorkommen windempfindlicher Arten: 700m-Puffer)
 - Fauna Flora Habitat-Gebiet
 - Regionaler Grünzug
 - Landschaftsschutzgebiet
 - fächriges Naturdenkmal
 - Naturdenkmal, Einzelgebilde
 - oberirdisches Gewässer
 - Wasserschutzgebiet Zonen I, II, III
 - Besonders geschützte Blotzpe
 - Waldbiotope
 - Bodenschutzwald
 - Wasserschutzwald, sonstige
 - Verbundfläche des Generalwidwegeplanes mit Puffer 500m beidseitig
 - Inmisionsschutzwald
 - Erholungswald
 - Sichtschutzwald
 - Archäologisches Kulturdenkmal mit Laternummer - digitalisiert
 - Nachrichtliche Darstellung:**
 - Windkraft Standorte Stadtwerke SHH

Maßstab 1:20.000

Landkreis: Schwäbisch Hall
 Kommune: Schwäbisch Hall, Michelbach, Michelfeld, Rosengarten ENTWURF

**Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
 Flächennutzungsplan 8. Fortschreibung**

Übersichtsplan
 „Konzentrationszonen mit Tabukriterien und Konfliktbereichen“

Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:
1:20.000	01.08.2012 / 12.06.2015 / 27.05.2016	1-20100-235-02

Käser
 Ingenieurbüro für
 Raumplanung und
 Landschaftsplanung

Hilkestraße 18
 91704 Fellbach
 Fon: 07141 / 957699-0
 Fax: 07141 / 957699-30
 Mail: kug@vermessung-fellbach.de
 Web: www.vermessung-fellbach.de

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	28.11.2011
Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	10.05.2012
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) vom 14.05.2012	bis	25.05.2012
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)..vom 14.05.2012	bis	14.06.2012
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am	31.07.2012
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	12.06.2014
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom 25.06.2014	bis	25.07.2014
Beschluss der erneuten Auslegung (§ 4a BauGB)	am	11.06.2015
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	07.08.2015
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a (3) BauGB) vom 18.08.2015	bis	18.09.2015
Zweiter erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 (2); § 4a (3) BauGB)	am	19.07.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der zweiten erneuten Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	29.10.2016
Zweite erneute öffentliche Auslegung (§ 3 (2); § 4a (3) BauGB)	vom 07.11.2016 bis	07.12.2016
Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss	am	06.04.2017

Genehmigungsantrag an das Regierungspräsidium Stuttgart

(§ 6 (1) BauGB)

am.....

Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart

am.....

Ausgefertigt: Schwäbisch Hall, den

Pelgrim, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans,
Wirksamwerden (§ 6 (5) BauGB)

am.....

**Teil 2 des Erläuterungsberichts:
Umweltbericht (Stand 2017)**

bearbeitet durch:

Ingenieurbüro Blaser

Martinstraße 42-44

73728 Esslingen